Bibl. Mont.
4655

655 Bibl.Mont

<36621102260017
S
<36621102260017
Bayer. Staatsbibliothek

Ideen

über die

Organisation

einiger

untern Staats-Gewalten,

und verschiedene

darauf Bezug habenden Gegenstände,

mit Rücksicht

auf das Herzogthum Berg.

Von

Karl Freiherrn von Proff.

Düsseldorf, bey J. H. C. Schreiner.

1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

dem

Freyherrn

Wilhelm von Hompesch,

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern Regierungs-Präsidenten und General-Kommissair im Herzogthum Berg,

zum Beweise

der

vollkommensten Verehrung

gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorbericht.

In dem 18ten Sph. meiner fortgesetzten Beyträge zur Beförderung der Land- und Forstkultur, schilderte ich mit wenigen Worten die Vortheile, welche sich von der Trennung des Justitz- und Administrativ-Faches für die größere Aufnahme der Landökonomie erwarten ließen, und zeigte an: daß ich über diesen Gegenstand vorlängst eine Abhandlung im Rohen entworfen hätte. Ich erhielt seitdem einige Einladungen, diese Schrift wieder vorzunehmen und heraus zu geben; allein ich fand

sie so unvollkommen, daß ich es nicht wagte, der Vorliebe meiner Freunde Gehör zu geben; die Besorgniß, daß man mir ähnliche Bekanntmachungen auch übel aufnehmen möchte, weil die höhere Landesstellen, als die kompetenten Behörden, sich eben mit dem wichtigen Gegenstande der Landesorganisation beschäftigen, hielt mich aber vorzüglich zurück, und erst die Versicherungen des Gegentheils, welche ich von einigen sehr verehrungswerthen Personen erhielt, gaben mir Muth, und nun siegte die Betrachtung: daß wir unter der liberalen Regierung eines guten und weisen Fürsten leben, der es sich zur sorgsamsten Regentenpflicht macht, alle Theile der Staatsverwaltung aufs neue zu beleben und ihnen verdoppelte Schnellkraft zu geben, und der bey mehrern Gelegenheiten seine Unterthanen aufgefordert hat, ihre Gedanken über Verbesserungen und neue Einrichtungen be-

kannt zu machen; nun fühlte ich erst ganz, daß es bey solcher Stimmung der Regierung die Pflicht jedes Staatsbürgers sey, sich mitzutheilen, und sich nicht durch kleinlichte Aengstlichkeit abschrecken zu lassen.

Statt der vorhin gemeldeten einzelnen Abhandlung erscheint daher jetzt dieses Werkchen in seiner gegenwärtigen Form. Es enthält, wie der Titel anzeigt, blos Ideen. — Ausgedehnte Vorschläge können nur dann vortheilhaft seyn, wenn sie aus der Feder von Männern kommen, denen die wirkliche Ausführung eines angenommenen Systems übertragen ist: der einzelne Staatsbürger aber, der auf die Wirklichmachung seiner Plane keinen Einfluß hat, kann auch durch die zu große Entwickelung der Eigenheiten derselben keinen besondern Nutzen stiften, so lange die Hypothese, worauf sie sich gründen, nicht adoptirt ist. —

Der ganze Zweck der vorliegenden Schrift ist nur dieser: meinen Mitbürgern, in einem Augenblicke, wo ähnliche Gegenstände die allgemeine Erwartung spannen, Stoff zur Unterhaltung und zur fernern Ausbreitung ihrer eignen Gedanken zu liefern. — Ich bitte sie dabey nicht zu vergessen, daß dieses Werkchen nur Ideen enthält, welche ich während der Epoche ihres allgemeinen Interesse's bekannt machen wollte.

Düsseldorf im April 1803.

P.

I.

Abhandlung über die Trennung des Justiz- und Administrativ-Faches bey den Landstellen, und die Modifikationen, welche solche in der gegenwärtigen Verfassung veranlassen könnte.

I. In jedem Amte des Herzogthums Berg befinden sich bekanntlich zwey sogenannte Jurisdictionsbeamte, welche nicht nur die eigentliche Gerichtsbarkeit ausüben, sondern auch noch die in ihrem Amtsbezirke vorfallenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen haben. Diese Beamten sind der Oberamtmann, oder der seine Stelle vertretende Verwalter, und der Richter, Dinger, Schultheiß oder Vogt, welche unter verschiedenen Benennungen die nemliche Person vorstellen.

Die Gerichtsbarkeit wird von diesen Beamten auf folgende Art ausgeübet: der Amtmann oder sein Ver-

walter hat den Vorsitz in dem Verhör, welchem der Richter beywohnt, und dieser hält mit Zuziehung der Schöppen das Gericht, von welchem der Amtmann ausgeschlossen ist.

Zur Erkenntniß des Verhörs gehören alle geringfügige, die Berufungssumme nicht enthaltende Personal- und Real-Gegenstände, die Vorfälle der niedern Polizey, die geringern Fiskalien, welche keine wesentliche Verstümmelung verursachet haben, unbeträchtliche Diebstähle, welche ohne Gewaltthätigkeiten und ohne gefährliche Waffen verübt worden sind — gewöhnlich auch die Personal-Klagen, welche die Berufungssumme übersteigen, und die Real-Klagen dieser Art, wenn beyde Theile damit zufrieden sind.

Das Gericht hingegen hat die alleinige Erkenntniß über alle Vormundschafts- Konkurs- Retrakt- und Depositen-Sachen. — Es verfügt die Eintragung von Verschreibungen, die Ab- und Anerbungen, die Bestätigung von Verträgen, die Immobilar-Verkäufe; es beurtheilt der Regel nach alle dingliche Klagen, welche die Appellationssumme übersteigen, und die persönliche Klagen nemlicher Art, können im Prorogationswege beym Gerichte verhandelt werden, so wie dieses von den dinglichen Vorwürfen bey dem Amtsverhör Statt findet.

Der Richter hat auch ausser den gewöhnlichen Sitzungstagen die Untersuchung und Leitung des Pro-

zesses in groben fiskal- und peinlichen Verbrechen mit Zuziehung zweyer Schöppen — Endlich ist ihm die Eintreibung der Steuern und Kontributionen jeder Art übertragen, wofür er ein gewisses, ihm statt des Gehaltes zugelegtes Prozent genießt, dagegen aber auch alle Besichtigungen und Liquidationen über Brand, Hagelschlag, Ueberschwemmungen und überhaupt über jene Vorfälle, wegen welcher Remissionen in den Steuern oder sonstigen Landesbeyträgen gesucht werden, unentgeltlich vornehmen und ausführen muß.

Alle Gegenstände der Verwaltung, Amtssachen in der strengen Bedeutung des Worts, z. B. die Beobachtung der landesherrlichen Hoheitsrechte, die Handhabung guter Polizey, die Kriegs- und Einquartierungssachen, das Rechnungswesen der Gemeinheits- Kirchen- und Armen-Gefälle-Verwaltungen, gehören eben sowohl vor einen als den andern Beamten, und sind eigentlich gemeinschaftliche Obliegenheiten.

II. Es bedarf meinen Begriffen nach keiner strengen Prüfung, um überzeugt zu werden: daß diese Gränzen ziemlich unbestimmt seyen, und daß die Eintheilung selbst ihrer Natur nach schon verschiedene Inkonvenienzen nach sich ziehe; ich will desfalls nur einige Beyspiele anführen. Die Frage, welcher Real-

Gegenstand ein größerer oder geringerer zu nennen sey, ist schon sehr relativ, weil es bey der Bestimmung auf Schätzungen ankömmt, welche nach Zeit und Umständen, und nach den Einsichten der Schätzenden verschieden auszufallen pflegen. — Ich will den Fall annehmen, daß Jemand an der Ecke eines angränzenden Grundstückes eine Treib- oder Weggerechtigkeit prätendirte, wodurch er etwa im Ganzen ein paar Ruthen Grundes von seinem Nachbar belästigte, ohne dem übrigen Theil des Grundstückes zu nahe zu kommen; soll dieser Vorwurf als ein summarischer oder vielmehr als ein gewöhnlicher beträchtlicher betrachtet werden? Letzteres könnte man aus dem Grunde behaupten, weil alle Dienstbarkeiten, welche einem Grundstücke eine ewige Last auflegten, unschätzbar sind — hingegen würde ich um die gegenseitige Meinung zu vertheidigen sagen: der Werth einer Dienstbarkeit könne doch nicht größer seyn, als der der Sache selbst; das Stückchen Land, welches sich von dem übrigen getrennt denken lasse, stelle einen abgesonderten Werth dar; wenn also der Morgen des Landes, über dessen Gränzen die Dienstbarkeit gehe, dreyhundert Reichsthaler werth sey, so würden die am Ende gelegene zwey Ruthen auch blos vier Reichsthaler werth seyn, und die Dienstbarkeit könne also auch nicht höher als der Grundverlust dieser zwey Ruthen gerechnet werden.

Die Unbestimmtheit der angeführten Gränzen zeigt sich ferner, wenn man fragt: welches ein grobes und welches ein geringes Fiskalverbrechen sey, welcher Diebstahl ein großer und welcher ein geringer zu nennen sey? Letzteres hängt von der Schätzung der entfremdeten Gegenstände, und von den begleitenden Umständen ab, indem der Diebstahl vom nämlichen Werthe in Rücksicht der dabey begangenen Gewaltthätigkeit, der Wiederholung 2c. verschieden geachtet werden kann.

Die Größe der Real-Injurien wird gewöhnlich nach der Folge, ob nämlich dadurch eine wesentliche Verstümmelung veranlaßt worden ist, zugleich aber auch nach den begleitenden Umständen, ob die Verletzung mit Gewaltthat und mit gefährlichen Werkzeugen zugefüget worden, beurtheilet; wie vieler Betrachtungen bedarf es also hier wieder, und wie schwankend ist nicht selbst der Begriff einer wesentlichen Verstümmelung? Soll man einen steif geheilten Finger eine wesentliche Körper-Verstümmelung nennen, oder muß man vielleicht auch ferner noch fragen, an welcher Hand der Finger sey, und welches Gewerb der Verletzte treibe, um die Nothwendigkeit des Fingers in Betracht zu ziehen??

Es ist freylich nicht wahrscheinlich, daß Beamten, vernünftige gebildete Menschen, solcher Kleinigkeiten wegen in Diskussionen gerathen werden, und ich

führe diese Anstände keineswegs in der Meinung an, als wenn ich dieses befürchtete, oder als wenn sie wohl gar oft vorkämen, sondern blos um die Unbestimmtheit der gezogenen Scheidungslinie auffallend zu machen; allein so lange Menschen Menschen sind, sind ähnliche Fälle möglich und wenn nun unglücklicherweise Egoismus, Interesse oder sonstige Ursachen zwey Beamten einmal entzweyet haben, so sind solche Kleinigkeiten willkommene Gelegenheiten zu Neckereyen; verschiedene Rekurse zu den höchsten Landesstellen beweisen die Möglichkeit solcher wichtigen Streitigkeiten, und wie nun gar, wenn die Beamten sich so weit erniedrigen, gegeneinander zu dekretiren, und so ihr Ansehen bey ihren Administrirten wechselseitig herunter zu setzen, und dadurch unruhigen Köpfen zu Intriguen und Kabalen den Weg zu bahnen? Mir dünkt die Möglichkeit solcher Ereignisse ein hinreichender Grund, eine genauere Bestimmung der Scheidungslinie zu wünschen.

III. Die gemeinschaftliche Beurtheilung der am Amtsverhör vorkommenden Geschäfte durch zwey Beamte hat ihre eigene Inkonvenienz. Gewöhnlich zeigt sich hier bald das Uebergewicht eines Beamten über den andern, und wenn immer der minder unterrichtete dem in den Gesetzen mehr bewandten folgte, so

wäre gar kein Nachtheil bey dieser Verfassung, wiewohl dann auch der Zweck, warum zwey Beamte eine Sache gemeinschaftlich behandeln sollen, verlohren geht; allein Bescheidenheit ist nicht immer Folge der Unwissenheit, und im Gegentheil oft der Eigensinn ihr Begleiter; wie nun in diesem Falle, wenn die Beamten verschiedener Meinung sind, wer soll hier entscheiden? Soll da jedesmal der Rekurs an eine höhere Behörde genommen werden, oder soll jeder Beamte seine eigne Meinung durchsetzen? Letzteres würde wieder eine Verminderung des beamtlichen Ansehens, und ersteres einen unnöthigen Kostenaufwand für die Partheyen veranlassen: dieser Ausweg ist auch jedem Beamten aus leicht zu berechnenden Gründen unangenehm; daher ereignet sich gewöhnlich ein dritter Fall: jeder Beamte unterschreibt gewöhnlich die von seinem Mitbeamten verfaßten summarischen Entscheidungen, oder läßt sie doch verkündigen, und daher entsteht statt des Vortheils, den man von der Anstellung zweyer Beamten erwartet, der Nachtheil der Ungewißheit und Veränderlichkeit der Entscheidungen, indem ein Beamter so, der andere anders urtheilt, wovon ich in Kriegs- und ähnlichen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht auf allgemein anerkannten Principien beruhte, gar zu viele Beyspiele gesehen habe; hievon ist die Folge, daß unter den streitenden Theilen ordentlich ein wechselseitiges Bestreben herrscht,

wie sie es dahin bringen mögen, ihre Rechtssache eher dem einen als dem andern Beamten zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Geht man vom Justizfache zu den Verwaltungsgeschäften über, so zeigt sich der Nachtheil der gemeinschaftlichen Verbindlichkeit zweyer Beamten für dieselbe noch weit auffallender.

Kein Kollegial-Verfahren kann Statt haben, weil ihrer nur zwey sind, und keiner eine entscheidende Stimme hat; oft wohnen die Beamten nicht einmal an dem nämlichen Orte miteinander, die Centralkraft der Operationen, die schnelle Ausfertigung, und der rasche einförmige Gang muß daher bey der gemeinschaftlichen Verwaltungsart wegfallen, die getheilte Responsabilität macht die Beamten für die Verfügungen, welche die dringende Noth nicht erheischt, weit gleichgültiger und kälter, und da keinem einzelnen das Lob einer guten Einrichtung zu Theil werden kann, so erreicht diese Kälte oft einen sehr hohen Grad. Leicht begreiflich ist es, daß bey dieser Verfassung ein Beamter dem andern manchmal alle Officiensachen gerne überläßt, um sich blos des Einträglichen desto besser zu bemächtigen, und dann zuckt er doch wohl hintendrein noch die Achsel über die Verfügungen seines Collegen, dessen Trieb und Eifer die Wohlfarth

seiner Administrirten nach Möglichkeit zu befördern, dadurch unendlich herabgestimmet werden, und endlich auch zur Gleichgültigkeit verwandelt werden muß.

V. Führte die gemischte Vertheilung des Justiz- und Administrativ-Fachs unter zweyen Beamten die bisher gezeigten Unbequemlichkeiten nicht mit sich, so wird doch der allzu große Umfang von Kenntnissen, welche dazu erfordert werden, damit ein Mann sich in den beyden Fächern auszeichnen könne, immer ein Hinderniß seyn, welches der vollkommenen Verwaltung derselben im Wege steht.

Ohne die Vorbereitungswissenschaften: allgemeine Welt- und besondere vaterländische Geschichte und Geographie, die ältern Sprachen und Rhetorik, die Logik, Psychologie, Metaphysik und vorzüglich Moral-Philosophie zu rechnen, sind schon für den Juristen folgende Hauptwissenschaften, als: Natur- und Völker-Recht, römisches Recht mit Bezug auf die Alterthümer und Quellen, das kanonische und peinliche Recht, nebst der Kenntniß des Civil- und Kriminal-Prozesses, das gemeine deutsche und vaterländische Privatrecht, mit der Geschichte und Litteratur derselben unentbehrlich, und billig sollte derselbe auch in dem teutschen Staatsrechte, der Reichsgeschichte, dem Lehenrechte, und der Medicinal-Jurisprudenz nicht ganz fremd seyn.

Für das Administrativ-Fach gehören, neben den präparatorischen Kenntnissen, vorzüglich die der lebenden Sprachen, besonders jener der angrenzenden Staaten, die vaterländische Statistik und jene der benachbarten Völker, Polizeywissenschaft und vaterländisches Polizeyrecht, encyclopedische Kenntniß der Kameralwissenschaften, Staats-Land-Forstwirthschafts-Wissenschaft und Technologie, vorzüglich die höhern Theile derselben, die man unter dem Namen Land-Forstwirthschafts- und Gewerbe-Polizey begreifen kann, einigermaßen auch Kameral-Rechnungswesen, nebst einer Litteraturkenntniß, welche bey vorkommenden wichtigen Fällen die besten einheimischen und ausländischen Schriftsteller, bey denen man sich Raths erholen kann, an Hand die giebt.

Diese sind ungefähr die Wissenschaften und Kenntnisse, welche ein Mann besitzen müßte, um im Justitz- und Administrativfache zugleich eine bedeutende Rolle zu spielen, ein so wichtiges Amt nach dem Bedürfniß der Zeiten auszufüllen, und alles das Gute und Nützliche zu leisten, was in demselben geleistet werden kann. Oft reicht kaum ein Menschenalter hin, um eine der genannten Hauptwissenschaften gehörig zu studieren; welcher Anstellungslustige würde daher, wenn man ihm ein solches Register als Erforderniß einer Beamten-Stelle vorlegte, nicht gerne demüthig

zurücktreten, mit mir an die Brust schlagen und sagen: Herr ich bin nicht würdig.

VI. Polyhistors und Universalgenies sind eine seltene Erscheinung, und wenige Menschen, welche die Mittel haben eine so weit aussehende Laufbahn, durchzugehen, werden dazu eine Neigung fühlen; es bleibt also immer eine moralische Unmöglichkeit, daß viele Menschen in einem Staate es in so vielen und verschiedenen Wissenschaften zu einem Grade von Vollkommenheit bringen; diese Behauptung wird noch einleuchtender, wenn man auf die verschiedene Erwerbungsart und das verschiedene Benehmen Rücksicht nimmt, welche für das Justitz- und Verwaltungsfach erfordert werden.

Das genaue Studium der Jurisprudenz und der damit verbundenen Praxis, erfordern rastloses Sitzen im Kabinette, überlegtes Nachdenken, die Phantasie und Lebhaftigkeit des Menschen muß sich dabey unter der Gewalt positiver Rechtsbestimmungen beugen, der Buchstabe des Gesetzes ist für den Rechtsmann unverletzliche Richtschnur, er ist sein bloßer Vollzieher. — Der Administrativ-Beamte darf seiner Einbildungskraft freyen Spielraum geben, sie führt ihn durch Erfahrungen geleitet auf neue Entdeckungen zum Vortheile seiner Administrirten, Zaudern ist hier meistens

am unrechten Flecke; hier werden oft rasche Entschließungen verlangt, besonders in feindlichen Ueberfällen, mehr Geistesgegenwart als Nachdenken.

Der Verwaltungsbeamte ist oft Schöpfer, nie so ganz sklavischer Vollzieher des Gesetzes, indem er nach den Umständen zu handeln, zu modificiren, zu berichtigen und neue Maaßregeln nach dem individuellen Grade der Erkenntniß seiner Untergebenen und andern Lokal-Verhältnissen an die Hand zu geben wissen muß.

Man kann zwar den Grund der für beyde Fächer erforderlichen Wissenschaften auf hohen Schulen legen, und in so weit kömmt ihre Erwerbungsart überein; allein die Staats-Kameral- und Polizeywissenschaften erfordern zu ihrer Ausbildung mehr eigene nachherige Prüfung und Erfahrungen, auch Reisen und ausländische Litteratur, um die Anstalten anderer Länder einzusehen, und zu ergründen, mehr Welt- und Menschenkenntniß, um sie praktisch anzuwenden, wo im Gegensatze der Rechtsgelehrte bey einer vollkommenen Kenntniß der Gesetze blos die Vernunftlehre braucht, um diese Gesetze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, und dann in der übrigen Welt oft ziemlich fremd bleiben darf.

VII. Vielleicht scheint einigen der Umkreis von Wissenschaften, welche ich als zur guten Leitung der

Justiz- und Administrativ-Geschäfte erforderlich gezogen habe, zu weit ausgedehnt, und Mancher legt wohl gar sein Pfeifchen bey Seite und lächelt wohlweise über meine Forderungen, indem er zufrieden in die Vergangenheit blickt; allein Leute, welche nicht einsehen, wie viel durch die als Bedürfniß aufgestellten Wissenschaften zum Staatswohl geschehen könne, verdienen im Grunde keiner ferneren Belehrung. Wenn ich inzwischen meine Forderungen unendlich herabstimmen und den gezogenen Kreis beträchtlich verengen wollte, so würde es noch immer Wahrheit bleiben, daß die beyden Fächer vereint zu viele Kenntnisse erfordern, als daß viele Menschen es in beyden zugleich zu einem mäßigen Grad von Vollkommenheit bringen werden.

Die Rechtswissenschaften allein verlangen schon einen ihnen ganz gewidmeten Mann, sie erfordern einen anhaltenden Umgang mit den Gesetzen, und der vollkommenste Rechtsgelehrte verliehrt ausserordentlich, wenn er sich seinem Fache nicht beständig weihen kann, und durch zuviele andere Geschäfte zerstreuet wird; denn alles beruht meistens auf positiven Bestimmungen und ist Gedächtnißwerk.

Ein Jurist, der nichts als etwas Pandekten und kanonisches Recht auf der Akademie gehört, und sein Landesrecht auf der Praktikanten-Stube studiert hat, der hiebey stehen bleibt und nicht mit dem Lichte

der kritischen (nicht scholastischen) Philosophie zu seinen Beurtheilungen hintritt, der die verschiedenen Quellen unserer Rechtsverordnungen nicht zu unterscheiden weiß, und sich in zweifelhaften Fällen, wovon der alte Römer nichts kannte (z. B. deutsches Erbfolge-Recht) blind unter das Joch römischer Authoritäten schmieget, ist ein bedaurenswerther Halbjurist, und verdient den ehrenvollen Titel eines Rechtsgelehrten nicht. Um aber die sämmtlichen Rechtswissenschaften zu studieren, in ihr Heiligthum einzudringen, und mit ihnen vertraut zu werden, muß sich ein Mann ganz ihrem Dienste weihen.

Doch eben so unentbehrlich die Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfange für einen Beamten ist, eben so wesentlich sind für ihn die Kameral- und Polizeywissenschaften. Man ist längst von dem Wahne zurückgekommen, daß die Jurisprudenz der Inbegriff aller menschlichen Kognitionen sey, und dermalen, wo Staatswirthschaft und Polizey zu einem Grade von Vollkommenheit gestiegen sind, den man vor sechszig Jahren kaum möglich dachte, würde es wahre Verrüktheit zeigen, wenn man die Polizeygesetze und das besondere Staatsrecht der Römer als Muster aufstellen wollte. Inzwischen würde ich die Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung weit überschreiten müssen, wenn ich ausführlich zeigen wollte, welch glücklichen Einfluß die sämtlichen von mir aufgezeichneten

Wissenschaften auf das Staatswohl haben, ich will mich also begnügen, blos die Vortheile der Polizeypflege und die Unentbehrlichkeit derselben etwas näher zu entwickeln.

VIII. Die Wichtigkeit und die Unentbehrlichkeit der Polizey läßt sich nicht besser als aus ihren Funktionen entnehmen; ganz vortreflich beschreibt sie von Berg *): „die Polizey (sagt er) gleicht einem wohl„thätigen Genius, der sorgsam die Pfade ebnet, die „seine Pflegbefohlenen betreten, der die Luft reini„get, die sie einathmen, der die Städte, Dörfer „und Höfe, die sie bewohnen, und die Straßen, „welche sie wandern, sichert, der die Felder, die „sie bauen, hütet, der ihre Wohnungen vor Feuers„und Wassersnoth, und sie selbst vor Krankheit, „Armuth und Unwissenheit, Aberglauben und Un„sittlichkeit bewahret, der, wenn er gleich nicht alle „Unfälle hindern kann, doch ihre Folgen zu vermin„dern und zu erleichtern sucht, und jedem Armen, „Verunglückten und Hilfsbedüftigen eine Zuflucht in „der Noth darbiethet. Das aufmerksame Auge der

*) Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Thl. 1. Absch. 1. S. 1. u. flg.

„Polizey ist überall, ihre Hand ist jederzeit zur Hilfe „bereit, und unsichtbar umschwebt uns stets ihre „rastlose Sorgfalt.“

Bedarf es wohl mehr, um die Vortheile einer guten Polizeyverwaltung darzuthun?

Unpartheyische und schleunige Justizpflege ist die größte Wohlthat in einem Staate, sie hat den entscheidendsten Einfluß auf die Bevölkerung und das Wohl des Nahrungsstandes *); wer ist wohl so kurzsichtig, daß er dieses nicht einsehen sollte? Allein durch einzelne Vernachläßigungen oder Verletzungen der Gerechtigkeit werden doch nur Individuen gekränkt, und durch mangelhafte Polizeyverwaltung wird die gesellige Ordnung im Ganzen gestöhrt, ganze Klassen der Staatsbürger werden oft dadurch unterdrückt und zu Grunde gerichtet.

Wenn bey mangelhafter Handhabung der allgemeinen Sicherheit, und Unachtsamkeit auf Vagabunden und verdächtige Menschen gewaltsame Beraubungen erfolgen, wodurch der thätige Bürger mit seiner Familie mishandelt wird, und demselben in einer Nacht die Früchte langjähriger Bemühungen entrissen werden, — wenn der betriebsame Reisende fürchten muß, viel-

*) Walther's Kameral-Wissenschaften, 4r Theil. (Staatswissenschaft) §. 119. und 255.

leicht zum letztenmal seine Gattinn oder Mutter umarmt zu haben, und auf offner Straße verlassen und nakt sein Ende zu finden, — wenn Wucherer und Vorkäufer ganze Gegenden der Theurung oder gar der Hungersnoth Preis geben, — wenn muthwillige faule Bettler den ruhigen arbeitsamen Bürger belagern, und wahre Nothdürftige im Elende verschmachten, — wenn eine Feuersbrunst, oder eine Ueberschwemmung ganze Gegenden zu Grunde richten kann, — wenn die bürgerliche Freyheit des Menschen willkührig gekränkt wird, — wenn Pfuscher und Quacksalber Menschen nach ihrer Laune vergiften, — wenn der Neugebohrne mit der Mutter durch ungeschickte Hebammen oder durch Mangel an Geburtshelfern verstümmelt wird, — wenn epidemische Krankheiten ganze Gegenden wegen des Mangels an geschickten Aerzten oder dringenden Anstalten entvölkern, — wenn der junge Staatsbürger durch den Abgang an Bildung und Unterricht an Körper und Seele verkrüppeln, und in die Klasse des Viehes herabsinken muß, oder die mangelhafte Verbreitung guter moralischer Grundsätze die Unsittlichkeit offenbar triumphiren macht, — wenn durch schiefe Richtungen der Gewerbfleiß zerstöhrt, die Industrie durch Monopolien und Privilegien unterdrückt wird, und das Geld ausser Landes geht — Soll alles dieses nicht eben so wichtig, nicht eben so sehr der Aufmerksamkeit würdig seyn,

als die Vorsorge, daß keinem Individuum durch die Justitzpflege Unrecht geschehe, und sollte ein Beamter, welcher dieses alles verhütet hat, nicht eben so gut eine Bürgerkrone verdienen, als der, welcher unpartheyisch und schnell die Gerechtigkeit verwaltet? Daß aber ein Beamter durch einzelne, oft unbedeutend scheinende Verfügungen, dieses thun könne, ist keinem Zweifel unterworfen, denn gewöhnlich fehlt es nicht so sehr an passenden Polizeygesetzen, als an ihrer Ausführung; der Beamte ist ohnehin die unmittelbare Instanz, er sieht das Lokal-Bedürfniß seiner Administrirten, und er kann bey jeder Gelegenheit von der höhern Landes-Polizeydirektion die zweckmäßigsten Anstalten für seinen Distrikt erbitten, in eilenden Fällen selbst provisorische Anstalten treffen und sich so nicht nur den Beyfall der vorgesetzten Behörden erwerben, sondern sich auch zum thätigen Beschützer und Wohlthäter seines Amtsdistriktes erheben.

IX. Die Justitz- und Polizeypflege sind gleich wesentliche Artikel in einer guten Staatsverwaltung; einer sollte daher unter dem andern nie leiden; dieses wird aber immer der Fall seyn, solange dieselbe vereint einem und dem nemlichen Manne übertragen sind; zu den bisher angeführten Ursachen, woher diese Folge entsteht, gesellen sich noch diese: Wollte

man zu strenge darauf sehen, daß ein Mann sich alle für beyde Fächer aufgezählten nöthigen Kenntnisse sammelte, so würde ein solcher darüber schon ein zu hohes Alter erreichen, er würde daher leicht unverträglich, eigensinnig und unbiegsam werden, er würde die Launen seiner Administrirten nicht mehr so gut ertragen lernen, welches doch ein wesentlicher Punkt ist, um Menschen zu leiten, — wer nicht den Charakter der Landleute, ihre Vorurtheile, und ihre besondere Tendenz zu studieren sucht, wird auch mit nützlichen Verbesserungen und neuen Anstalten nie weit kommen — und wenn ein Mann gar zu alt in sein Amt gekommen ist, so muß man ja befürchten, daß der Tod ihn wegreisse, wenn er sich eben die sämtlichen Lokalitäten und den Charakter seiner Administrirten bekannt gemacht hat.

Doch wenn wirklich ein Mann alle nöthigen Wissenschaften besäße, wenn er zeitig genug in das Amt gekommen wäre und seine Untergebenen vollkommen studiert hätte, so würde es bey der dermaligen Eintheilung unmöglich seyn, daß er sich zwey so weitschichtigen Fächern mit gleichem Erfolg und ohne Hintansetzung des einen oder andern widmete; es ist mithin dringendes Bedürfniß unserer Zeit, dieselben von einander zu trennen, und jedem Beamten einen einfachen positiven Wirkungskreis anzuweisen, dadurch würden alle Konflikte unmöglich gemacht werden;

jeder würde sich seinem Fache bestimmt widmen, und für seine möglich größte Vervollkommnung darin Sorge tragen können. — Das Bewußtseyn, daß der Ruf einer guten oder schlechten Administration, einer guten oder schlechten Justizpflege, gerade auf den mit diesem Fache beschäftigten Beamten fiele, würde den trägen erwecken, den thätigen Mann ermuntern, und dieser nie mehr der Sklave und das Opfer eines gleichgültigen oder unbesorgten Kollegen seyn.

X. Der Analogie unserer bisherigen Verfassung gemäß und in Hinsicht auf die bisher erörterten Grundsätze, würde dann der Geschäftskreis der beiden Beamten etwa auf folgende Art zu bestimmen seyn:

Für den Administrativ- und Polizey-Beamten:

a) Er nimmt das Interesse der Landesherrschaft in seinem Amtsbezirke in Obacht, er sieht, daß die Landesgränzen von den Nachbarn gehörig geachtet werden, und überhaupt keine Eingriffe in die Landeshoheit geschehen, von allen zur Verletzung derselben etwa unternommen werden könnenden Handlungen, von geheimen Unternehmungen und Anschlägen zur Umwälzung der bestehenden Staatsverfassung, oder

einzelner konstituirter Gewalten, stattet er der churfürstlichen Landesdirektion den pflichtmäßigen Bericht ab.

b) Er besorgt die Verkündigung der sämtlichen landesherrlichen sowohl Polizey- als Justizverordnungen, von welchen jedoch dem Richter jedesmal ein Exemplar zuzustellen ist; diese Verordnungen sollten nach dem Tage ihrer Ankunft gesammelt, in ein Register eingetragen und die Publikation darin bemerkt werden; dieses Register wäre dann mit einer alphabetischen Inhaltsanzeige zu versehen und in der Amtsregistratur zu deponiren, denn leider findet dermalen ein angehender Beamter, wenn er vorhin nicht in der Lage war, für sich etwas zu sammeln, gar nichts, oder kein gehörig geordnetes Ganze, und daher geht manche gute Polizeyvorschrift verlohren und geräth in Vergessenheit.*) Ueberhaupt ist die einmalige augenblickliche Verkündigung einer Polizeyverordnung gleich nach ihrer

---

*) Der Mangel an Quellen ist eine der vorzüglichsten Ursachen, welche der Erlernung und Ausbreitung unseres Staats-Polizey-Rechts im Wege steht, denn ausser unserer ältern im Jahre 1696 herausgegebenen Polizeyordnung, besitzen wir keine Sammlung der nachher sehr häufig erlassenen Edikten, welche den größten Theil unserer polizeyrechtlichen Bestimmungen in sich fassen; dieses brachte mich schon vor zwey Jahren auf den Gedanken, ein auf unsere Gesetze gegründetes Polizeyrecht zu entwerfen, wovon ich schon mehrere

Erscheinung nicht hinlänglich, um sie im Andenken zu er- erhalten, und durch die vorgeschriebene Verkündigung auf den Herrengedingen wird dieser Zweck selten er- reichet; es wäre daher sehr zu wünschen, daß, so wie es an mehreren Orten im Preußischen der Fall ist, eine Art Formularbuch errichtet würde, mittels dessen

---

Beyspiele aus andern Landen vor mir hatte; ich sammelte zu diesem Ende vieles, allein ich konnte aller Mühe unge- achtet meine Sammlung nicht zu dem Grade der Vollstän- digkeit bringen, daß ich es gewagt hätte, darauf ein syste- matisches Ganze zu bauen und dem Publikum vorzulegen; diese Schwierigkeiten bey der Sammlung werden in einem Lande von so geringem Umfange, wie das Herzogthum Berg ist, jeden Liebhaber des Polizeyrechts abschrecken, ein solches Werk zu unternehmen, welches keine dem Zeit- und Kosten- aufwand angemessene Entschädigung verspricht, und da eine Sammlung der Polizeyedikten ohne Ordnung durch den ausgedehnten Druck einen noch größern Kostenverlag veran- lassen würde, so bleibt dem Freunde unseres Polizeyrechtes kein anderer Wunsch übrig, als daß unsere höchste Landes- Polizeystelle selbst zur völligen Revision unserer Polizeyord- nung und Verfassung eines systematischen Polizey-Kodex schreiten möge. Seit der Regierung unseres besten Fürsten haben unsere hohen Behörden dieses Werk bereits durch Fül- lung der beträchtlichsten Lücken unserer Polizey-Gesetzgebung vorgearbeitet, ich will hier nur eben die Errichtung einer wohlgerathenen Armenanstalt in Düsseldorf, — die Errich- tung einer Brand-Assekuranzkasse, und einer neuen Gesinde- ordnung zum Beyspiele erwähnen. Der auf diese Art thä- tig bewiesene Geist unserer Regierung läßt uns die Errei- chung dieses Wunsches vielleicht eher, als wir es erwarten, hoffen.

der Inhalt der für die besondern Jahrszeiten passenden Polizeyverordnungen jedesmal um diese Epoche wieder verkündet, und so den Administrirten aufs neue eingepräget werden. Auch müßte billig jede Gemeinde für sich ein Register halten, worin sie die Polizeyverordnungen eintrüge, welche der Gemeinde-Vorsteher an den allgemeinen Versammlungstagen aufs neue vorzulesen hätte.

c) Der Administrativ-Beamte hat die Aufsicht über die wichtige Vertheilung und die Eintreibung der Steuern, auch aller ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben, deren Empfang dem Ober-Steuereinnehmer angewiesen ist; der Beamte erhält von diesem von Zeit zu Zeit den Auszug der Rückstände, und trift dann gegen die Säumigen die nöthigen Exekutiv-Maasregeln; er wohnt der Rechnungsablage des Oberempfängers, den Steuer-Liquidationen und den Wahlen der Distrikts-Steuerempfänger bey; auch hat er Sorge zu tragen, daß alle Kataster und Lagerbücher in gehöriger Form und Ordnung gehalten, die Veränderungen im Besitzstande eingetragen, und die nöthigen Schlichtungen verfüget werden.

Streitigkeiten unter Individuen über die Frage: wem die Steuerzahlung obliege, und ähnliche sich ergeben könnende Rechtssachen, gehören vor den Gerichtshof des Justizbeamten; der Verwalter veranlaßt in-

zwischen die einstweilige Eintreibung nach dem Kataster und der Vertheilung, bis daran, daß der Streit unter den Partheyen durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden, und die Schlichtung diesem gemäß verfüget ist.

d) Der Administrativ-Beamte sorgt für die innere und äussere Sicherheit des ihm anvertrauten Bezirkes, er ertheilet den Auswärtigen, welche sich wegen der häuslichen Niederlassung in seinem verwaltenden Amtsdistrikt melden, nach hinlänglicher Ueberzeugung ihrer Moralität und ihrer Nahrungsquellen, die dazu nöthige Erlaubniß, oder verwehrt sie, wenn die Auskunft darüber nicht befriedigend ist; er trift die Anstalten gegen Räuber, Vagabunden und Bettler; er visiert die Pässe der Fremden und Reisenden; untersucht bald selbst, theils durch seine Untergebene den Zustand der Wirthshäuser und Schenken; er wacht auf Feuer- und Löschungs-Anstalten, auf Wasser- und Teichanlagen; er hält die Besichtigungen über die sich ergebenden Brand-Wasser- und Feld-Beschädigungen; er bestimmt in seinem Distrikte die Taxe des Brodes, der Getränke und Viktualien; er hält auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte; veranlaßt die nöthigen Sanitäts-Anstalten und besorgt überhaupt alle Gegenstände, welche die Polizey betreffen, unter der Leitung der churfürst-

lichen Landesdirektion und nach den bestehenden Gesetzen. Wenn bey einem Polizeyvorfall Rechte der einzelnen Staatsbürger konkurriren, so hat er die Entscheidung an die Justitzbehörde abzugeben.

e) Der Verwaltungs-Beamte soll meiner Idee gemäß keine Gerichtsbarkeit haben, also auch nicht die gerichtliche Polizey; er muß jedoch Gewalt haben, die Polizey wirksam zu machen und Excessen zu stöhren. Wenn daher Verbrechen gegen die gute Ordnung und Polizey begangen werden, so kann er die Uebertreter auf der Stelle arretiren lassen, so wie er als Sicherheits-Beamter alle Verbrecher einziehen lassen kann, welche auf frischer That (flagrant délit) betreten werden. Der deutsche Ausdruck: auf frischer That bezeichnet schon hinlänglich, in welchem Falle die Polizey hier auftreten könne, dann nemlich, wenn der Verbrecher in der Ausübung des Verbrechens, während er sich eine Gewaltthätigkeit gegen die öffentliche oder privat Sicherheit erlaubt, getroffen wird.

Dem Fall der Ertappung auf frischer That kömmt jener gleich, wenn ein Individuum während es eine illegale Handlung der ebengenannten Art unternimmt, darüber gefunden wird, aber entflieht, oder sich heimlich aus dem Wege macht und da durch lautes

Geschrey: Zu Hülfe, Mörder, Diebe, Haltet an! verfolgt wird.

Auf gleiche Art verhält es sich, wenn man bey einem Menschen gestohlene Sachen, blutige Waffen, verdächtige Werkzeuge, als Diebsschlüssel, falsche Münzstempel oder Papiere findet, aus welchen man schließen muß, daß ihr Inhaber der Urheber eines schweren Verbrechens ist; in allen diesen Fällen kann also der Polizeybeamte den Arrest als Sicherheitsmaaßregel verhängen; wenn aber das Vergehen von der Art ist, daß es mehr als augenblickliche Stöhrung und mehr als eine in der Brüchtenordnung ausgedrückte Polizeystrafe oder drey Tage Arrest nach sich zieht, so muß der Polizeybeamte den Arretirten mit einer summarischen Darstellung der Geschichte sofort an den Justitzbeamten abgeben. Diesen Grundsätzen gemäß kann der Polizeybeamte auch Vagabunden über die Gränzen schaffen und sie auf Wiederbetreten mit Polizeystrafen belegen; wenn er einen solchen Menschen aber wirklicher Verbrechen schuldig hält, so hat er ihn dem Justitzbeamten zu übergeben. —

Ueber jene Polizeygebrechen, welche in der General-Rügenordnung enthalten sind, und welche der Beamte auf seinen Visitationen entweder selbst findet, oder die ihm von den Busch- und Feldhütern als wirklich geschehene Verbrechen angezeigt worden, setzt er ein kurzes Protokoll auf, und registrirt sie dann nach

vorläufiger Vernehmung und Zusammenstellung der Schuldigen mit den vereideten Hüthern zur monatlichen Brüchten-Tabelle, in die er die Strafe vorbehaltlich der höhern Genehmigung einträgt.

Bedarf aber ein Vergehen einer nähern Untersuchung und ist nicht liquid, so versieht der Polizeybeamte gleichsam die Stelle des Anklägers, und übergiebt dann die Denunciation mit den Beweisstücken dem Richter, welcher über die Frage: ob der Beschuldigte des Verbrechens überzeugt sey, entscheidet, welchemnach die Eintragung in die Brüchten-Tabelle, wenn sie Statt hat, vom Administrativbeamten verfügt wird. Daß auch eben dieser Beamte die Eintreibung der Brüchten überhaupt besorgen, oder darauf sehen muß, daß die Unzahlbaren die surrogirte Strafe leiden, finde ich ganz angemessen; inzwischen glaube ich, daß der Empfang der Rügenstrafen eher dem Rentbeamten als dem Polizeybeamten gehöre, denn der letzte ist kein rechnender Beamte, und die Polizeystrafen sind ein Theil der zufälligen Staatseinkünfte *), gehören also systematisch in die Haupt-Verrechnung. Der Grund, warum diese Brüchten besonders empfangen werden, nemlich weil sie ausschließlich dazu bestimmt sind, zur Bestreitung der

*) Justi Staatswirthschaft, 2ter Thl. §. 317.

Criminal- und Untersuchungs- und Gefängnißkosten angewendet zu werden, könnte hinlänglich erreicht werden, wenn der verrechnende Beamte diese Brüchten nur in einer besondern Rubrik aufführte, und die Zahlungen, welche aus diesem Fond bestritten werden, gleich bey derselben nachwiese, wodurch meiner Idee gemäß das Geschäft vereinfacht würde, ohne daß die Sache selbst eine Abänderung erlitte.

f) Alle Marsch- und Kriegsangelegenheiten, Einquartierungen und Truppenverpflegungen, die Konferenzen mit den kommandierenden Generälen, Kriegscommissarien und Oberoffizieren, Repartitions-Anstalten und Zusammenkünfte mit Beamten fremder Lande u. dg., sind abhängig von der obern Leitung der churfürstlichen Landesdirektion in den besondern Amtsdistrikten; Geschäfte des Administrativ-Beamten, und alle Streitigkeiten unter den Gemeinden oder einzelnen Gliedern derselben, wegen Ueberbürdung, Repartierung der Truppen, der Fourage-Lieferungen, Verpflegskosten u. s. f., in soferne sie mehr zum Staatswohl gehören und eine augenblickliche Abhülfe, als eine bestimmte Erörterung nach den bestehenden Gesetzen erfordern, gehören vor diesen Beamten.

g) Vor eben demselben geschieht auch die Ablegung der Kirchen- und Armen-Rechnungen; er wohnt den Wahlen der geistlichen Obern, den etwaigen Visitationen und ähnlichen Unternehmungen der Geistlichkeit bey, er weist die Seelsorger in den Civil-Besitz ein, und sieht auf die Erhaltung und Herstellung der nöthigen Kirchen- Beth- und Schulhäuser, überhaupt nimmt er das landesherrliche Recht der Kirchenpolizey in Obacht.

h) Schließlich steht dieser Beamte blos in direkter Verbindung mit der Landesregierungs-Stelle, welcher er über alle Gegenstände Bericht erstattet, davon die nöthigen Befehle erhält, und auf diese Art alle Regierungssachen, wobey nicht das Kameral-Interesse unmittelbar betheiliget ist, und wofür keine besondere Beamte angestellt sind, betreibt; es mögen dieselbe Gegenstände der Acker- oder Forstkultur, der Fabrik- oder Gewerbe-Polizey seyn; es mag von Wegeverbesserungen, Brückenbäuen, Battungsanlagen, Errichtung von Dorfordnungen oder andern ähnlichen Geschäften die Frage seyn.

XI. Nachdem ich nun die Verrichtungen des Administrativ-Beamten angezeigt habe, will ich eben

jene des Justiz-Beamten hersetzen; der Name selbst bestimmt sie schon größtentheils.

Geschäftskreis des Justiz-Beamten.

a) Der Justiz-Beamte untersucht alle peinliche und grobe Fiskal-Verbrechen, deren Beurtheilung dem churfürstlichen Hofrath zusteht, und leitet den Prozeß bis zur Beurtheilung. Alle Gegenstände der gerichtlichen Polizey, welche als Vorbereitung einer künftigen Untersuchung, um die Gewißheit des begangenen Verbrechens zu konstatiren erforderlich sind, werden von ihm vorgenommen; hiehin gehören die Besichtigungen begangener Einbrüche, verdächtiger Todesfälle, auch Enterdigungen, (Exhumationen) bey dringender Vermuthung einer an dem schon beerdigten Körper begangener Gewaltthätigkeit. Der Justiz-Beamte allein kann einen Bürger wegen hinlänglichen Verdachtes eines begangenen Verbrechens einziehen lassen, indem dem Polizey-Beamten ausser dem im vorigen §ph unter Buchstab e) gemeldeten Falle der Betretung auf frischer That, oder ähnlicher dort gemeldeter Umstände, diese Gewalt nicht zukömmt, weil ihm keine Gerichtsbarkeit übertragen ist; hingegen kann der Justiz-Beamte, welcher die ganze Gerichtsbarkeit hat und der jeden hinlänglich Verdächtigen einziehen lassen kann, um so ungezwei-

felter jeden Verbrecher, der auf frischer That ertappt wird, in Arrest nehmen lassen.

b) Der Justiz-Beamte hat die Beurtheilung aller Verbal- und Real-Injurien, selbst der Fiskal-Verbrechen geringerer Art, wenn sie nicht in die Klasse reiner liquider Polizeyvergehen (délits de simple police) gehören, sobald sie eine ordentliche Untersuchung erfordern; Auszüge aus seinen Entscheidungen werden dem Polizey-Beamten zur Eintreibung der erkannten Strafen monathlich mitgetheilt. (Vergl. Bubstab e) im vorigen §ph.)

c) Alle sowohl dingliche als persönliche Rechtsklagen, sie mögen von großem Belange seyn, oder die Berufungssumme nicht enthalten, gehören vor den Justiz-Beamten.

d) Das Pupillar- und sämtliche Vormundschaftswesen war nach der bisherigen Verfassung dem Richter übertragen, und wäre meiner Meinung nach immer dem Justizbeamten zu belassen.

Freilich gehört nach richtigen Grundsätzen das Kuratelwesen unstreitig zu den Administrativ-Geschäften; allein vorerst sind die Bestimmungen, nach welchen solches geleitet werden muß, meistens in dem Civilrechte enthalten; diese Verwaltung ist in vielen

Stücken auch zu enge mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit verwandt. Die Anordnungen über die Veräusserung oder Beybehaltung der den Minderjährigen angefallenen Geräthschaft und vorzüglich die Erkenntnisse über die Zuläßigkeit der Verkäufe der den Unmündigen gehörigen liegenden Güter, erfordern eine förmliche gerichtliche Untersuchung, und ein darauf in Rechtsform ertheiltes Dekret, welches der Administrativ-Beamte, der, wie ich unterstellet habe, keine Gerichtsbarkeit haben soll, nicht wohl ertheilen kann; wiese man dem Verwaltungs-Beamten das Vormundschaftswesen aber demungeachtet zu, so würden nachher bey entstehenden Vindikations- und Restitutions-Prozessen seine Anordnungen wieder der Untersuchung des Justizbeamten unterworfen werden, und so dieser unschicklich der Richter über die Gültigkeit der von seinen Mitbeamten vorgenommenen Funktionen werden.

Wollte man aber das Vormundschaftswesen theilen und die Inventur- Rechnungs- und sonstigen Geschäfte dem Administrativ-Beamten, die Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Immobilien-Verkäufe aber dem Richter zuweisen, so würde wieder eine unangenehme, dem Geschäft selbst schädliche Mischung der Gewalten entstehen: mithin scheint es mir so angemessener, das ganze Geschäft dem Jurisdictions-Beamten zu belassen, als die Rechtsverhältnisse wegen

Anstellung der Vormünder, ihren Entschuldigungs-Gründen u. s. w., sämtlich ihre Erledigungen im Privatrechte finden, wie ich vorhin schon bemerkt habe.

e) Die Konkurs- und Depositen-Sachen waren bis hiehin auch Attribute des Richters, und mir dünkt es allerdings angemessen, daß sie es bleiben. Das Depositenwesen gehört zwar richtiger unter die Administrativ- als unter die Justizgeschäfte; allein es kommen selten Depositen vor, als auf Anordnung der Gerichte oder zum Behuf gerichtlicher Erörterungen; die Auszahlungen selbst können in der Regel wieder nicht anders als mit Vorwissen der Gerichte geschehen; ich glaube daher, daß es mit der wenigsten Unbequemlichkeit verknüpft sey, wenn man das Depositenwesen den Gerichten belasse.

f) Die gerichtliche Bestätigung von Obligationen und allen sonstigen Kontrakten, die Ab- und Anerbungen; endlich

g) alle Verkäufe, Schätzungen und Inventarien (ausser jenen, welche etwa der Polizey-Beamte wegen rückstehender landesherrlicher Auflagen verordnen möchte) gehören zu dem Geschäftskreise des Justiz-Beamten, desgleichen alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und im Zweifel alle jene, welche

vorhin zur alleinigen Kompetenz des Richters gehörten, und ins Justizfach einschlagen.

h) Dieser Beamte steht vorzüglich in Verbindung mit den höhern Justiz-Stellen des Landes in Rücksicht des Vormundschafts- und Depositenwesens, und überhaupt in soweit das Justizwesen selbst der höhern Staatsverwaltung unterworfen ist, hängt er von den Verfügungen der Regierungsstellen ab.

XII. Es würde wider den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung anlaufen, wenn ich mich über die Behandlungsart der Justizsachen weitläuftig ausdehnen wollte, da diese in den bestehenden Prozeßordnungen ihre hinlängliche Bestimmung findet; inzwischen verlangt die bisher ausgeführte Idee der Trennung der Beamtengeschäfte einige Veränderungen; ich will daher eben folgende kurze Bemerkungen noch hinzusetzen:

1) Alle peinliche und grobe Fiskal-Verbrechen müßten der bestehenden Vorschrift gemäß unaufhaltsam untersucht, diese Untersuchung ohne aufzuhören (mit Ausschluß der gewöhnlichen Gerichtstage) fortgesetzet, und längstens in vierzehn Tagen beendiget werden,

wenn nicht besondere Umstände, die aus der Sache selbst entstehen, ihre Beendigung aufhielten.

2) In jeder Woche könnten zwey Gerichtstage, deren einer Gericht, der andere Verhör fortdaurend heißen könnte, bestimmt werden; an dem ersten würden die ordentlichen die Berufungs-Summe enthaltenden Rechtssachen, und jene andere Gegenstände, welche schon vorhin zur Kompetenz des Gerichts gehörten, erörtert, — an dem andern, oder dem Verhörstage, würden alle summarische Gegenstände, so wie auch die kleinere Real- und Verbal-Injuriensachen geschlichtet. An einem dritten oder Kommissionstage könnten die Zeugenverhöre über appellable Gegenstände, und überhaupt jene Sachen beendigt werden, welche in einer ordentlichen Gerichts- oder Verhörssitzung zu viele Zeit wegnehmen.

3) In den summarischen Rechtssachen wären, der schon bestehenden Verordnung gemäß, keine Schriften zuzulassen, sondern der Prozeß etwa auf folgendes Verfahren einzuschränken: Wenn eine Klage über einen Gegenstand eingereicht wird, der die Berufungssumme nicht enthält, so wird dieselbe dem Beklagten zugestellt, damit er bey sich überlegen könne, ob er nachgeben oder aber gerichtlich dagegen einkommen wolle; kömmt er mit keiner Einrede ein, so wird

die Klage für geständiget angesehen, und beym dritten Dekret die Exekution erkannt; kömmt der Beklagte aber mit einer Einrede ein, so wird diese in einem Dekret summarisch bestimmt, und ein auf vierzehn Tage ausgesetzter Termin zur Erörterung angesetzet, in welchem beyde Theile ihren nöthigen Beweis zu liefern, und desfalls, wenn Zeugen dazu erforderlich, die Vorladung derselben zeitlich zu veranlassen haben. In der angesetzten Tagesfahrt geht die ganze Verhandlung dann protokollarisch für sich, jedoch darf jeder streitende Theil einen Rechtsvorstand zum Assistenten mitbringen; die Zeugen werden summarisch über die Umstände, welche die Partheyen oder ihre Rechtsgehülfen an die Hand geben, und die der Richter zur Sache erheblich findet, in Gegenwart beyder Theile vernommen; über den ganzen Vorgang wird ein Protokoll verfaßt, und der Richter erläßt hierauf seine Entscheidung, oder bescheidet die Partheyen auf den nächsten Verhörstag, wenn ihm die Sache zu weitläuftig ist, oder zu wichtig scheint, um auf der Stelle ein Urtheil zu fällen.

In allen wörtlichen und thätlichen Injuriensachen wäre gleichfalls nie ein Schriftwechsel zu gestatten, sondern dieselbe wären am schicklichsten ganz nach der Leitung des Richters in der Form eines Untersuchungs-Prozesses zu erörtern, und in zwey Terminen zu erledigen.

4) Ueber die Behandlung der ordentlichen, mehr als die Berufungssumme an Werth enthaltende Prozesse, habe ich nichts zu erinnern, sie bleibt ganz die nemliche; zu wünschen wäre jedoch, daß strenger darauf gesehen würde, daß der Beweis der Klage spätestens der Replik, und jener der Einrede oder Widerklage der Duplik beygelegt würde, so daß man die Sachwalter, welche den Beweis geflissentlich zurückhielten, zur Zahlung der Kosten aus eignen Mitteln verurtheile; auch könnte es zum Grundsatze dienen, daß wenn in den Akten der Beweis fehlte und darüber keine Frage war, wer beweisen sollte? nie auf Beweis erkannt, sondern der hierin Säumige platterdings abgewiesen oder verurtheilt werde, um soviel mehr, als ohnehin, wegen der Rechtswohlthat das nicht Ausgeführte auszuführen, und das nicht Bewiesene zu beweisen, bey den Obergerichten Prozesse erkannt, mithin durch die Beweisauflage der Untergerichte die Rechtsstreite nur weiter ausgedehnet werden.

Endlich habe ich auch oft bey den Untergerichten bemerkt, daß die Anlagen der Schriften der Gegenparthey nicht richtig mitgetheilet oder wohl gar von dem streitenden Theile, welche sie später unvortheilhaft fand, zurückgehalten und nicht zu den Akten gebracht worden. Es wäre daher zu wünschen, daß deswegen sowohl, als um auch die Beurtheilungen

aus einseitigen Akten zu verhindern, die Schriften in ordentlichen Rechtssachen bey allen Untergerichten (bey einigen geschieht es wirklich) zweifach vor Gericht gebracht, und mit den Expeditionen mit Foliirung der Akten u. f., so wie bey den Obergerichten verfahren würde; damit aber auch der Gegenstand des Prozesses dieser Kosten werth wäre, möchte vielleicht eine Erhöhung der Berufungssumme nicht unzweckmäßig seyn.

XIII. Die Summe, wegen welcher die Berufung von den Urtheilen der Untergerichte Statt hat, ist auf 35 Reichsthaler bestimmt, dieselbe ward in einer Zeit festgesetzet, wo der Geldumlauf noch unbeträchtlich war und alle Lebensmittel in geringem Preise standen; in dieser Epoche waren 35 Reichsthaler schon eine ziemlich ansehnliche Summe, allein dermalen ist sie gewiß nicht von Belang. Wenn eine Prozeßsache itzt nur etwas weitaussehend ist, Zeugen darinn verhört, oder Urkunden vorgebracht werden, so kostet dieselbe in der untersten Instanz, mit Einrechnung der Advokaten-Gebühren, den Partheyen zusammen leicht fünfzehn Reichsthaler, und kömmt sie in die Berufungsinstanz, so kann sich der Kostenertrag der ganzen Sache, mit Einrechnung der sämtlichen Advokaten- und Prokurators-Rechnungen, leicht auf

sechszig Reichsthaler belaufen, weil eine schwierige und verwickelte Sache von fünf und dreyßig Reichsthaler eben so viele Umstände machen, und eine eben so weite Ausführung erfordern kann, als eine von tausend, — gewinnt nun Jemand in der zweyten Instanz mit den Kosten beyder Instanzen, so muß der unterliegende Theil dem Sieger mit den dessen zugerechneten Vakaturen über fünfzig Reichsthaler Kosten ersetzen, mithin fünfzehn Reichsthaler mehr, als den supponirten Gegenstand des Prozesses, (35 Reichsthaler) und werden die Kosten der beyden Instanzen kompensirt, dann hat der gewinnende Theil mehr als das objectum litis, und mit Einrechnung seiner Versäumniß noch wohl zehn Reichsthaler über dasselbe verlohren. Diese Berechnung, bey der ich weder den höchsten noch den geringsten Kostenaufwand berechnet habe, der sich ohnehin nicht nach der Wichtigkeit der strittigen Summe, sondern nach jenem der auf den Prozeß verwandten Arbeit bestimmen läßt, macht die Nothwendigkeit auffallend, daß die Berufungssumme erhöhet, auf wenigstens fünfzig Reichsthaler bestimmt, und jede Sache, welche unter diesem Betrage ist, im summarischen Wege behandelt und entschieden werde. Da die Regierung in unserm Lande glücklicher Weise die Wahl haben kann, im Durchschnitte gute Justiz-Beamte zu ernennen, wenn sie die Gerechtigkeitspflege von

der Polizey zu sondern für gut finden sollte, so würde das Eigenthumsrecht durch diese Erhöhung keiner Gefahr ausgesetzt, und sollte einmal ein Beamter gegen die Form und offenbares Recht fehlen, so ist der Unterthan durch die Nichtigkeitsklage hinlänglich gesichert.

XIV. Ich kehre nun von der bisherigen Ausschweifung zum eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung zurück. Wenn die Administrativ-Geschäfte ganz nach ihrem Werthe und systematisch behandelt werden sollen, so ist es nöthig, daß sie in keinem Falle von der Justitzverwaltung abhängig seyen; daher wird bey Absonderung der Fächer auch die Trennung ihrer Kanzeleyen oder Schreibereyen eine unvermeidliche Folge seyn. Die Administrativ-Geschäfte erforden ihrer Natur nach schleunige unaufgehaltene Ausfertigungen, der Amts-Gerichtsschreiber ist aber bekanntlich die meisten Tage der Woche mit den Gerichts-Verhörs-Sitzungen und andern Jurisdictions-Angelegenheiten unerläßlich beschäftiget, der Administrativ-Beamte wird ihn also nicht jedesmal auf Bedarf zur Hand haben können. Der Verwaltungs-Beamte kann und darf sich über die Beobachtung der guten Polizey nicht immer auf die Berichte seiner Unter-Regenten verlassen, er muß daher öftere unerwartete Besuche in seinem Distrikte machen, weil der

Gerichtsschreiber aber zu sehr an die Gerichtsgeschäfte gefesselt ist, so wird es meistens an einem Subjekte fehlen, welches die nöthigen Protokolle über die gefundenen Mängel und darauf erlassene Verfügungen führete, wie doch, der bisherigen Verfassung gemäß, zur Legalität der Handlungen erforderlich ist. Es ist ohnehin bekannt, daß in größern Aemtern die Repartitionen der Steuern und sonstigen Auflagen, die Nachlaßsachen, Gutschreibungen und ähnliche Gegenstände, äusserst lange aufgehalten werden und zurückbleiben, welches oft eine vollkommene Stockung bey den Klassen verursacht. — Eben so ist es schon eine gemeine Klage der Rentbeamten gewesen, daß sie die Gerichtsschreiber äusserst selten für ihre Verrichtungen haben konnten, und daß sie daher ihre Aufträge so lange aussetzen müßten, bis die Gerichtsschreiber einen freyen Tag hätten; die Ursachen dieser Verzögerung und dieser Klagen kann man einzig in der Ueberhäufung der Gerichtsbarkeits-Geschäfte finden; es ist vorauszusehen, daß diese Ursache bey wirklicher Absonderung des Verwaltungs-Geschäfts nicht aufhören werde, und wenn dann der administrirende Beamte, von dem Gerichtsschreiber abhängig, seine Verrichtungen eintheilen muß, so werden solche unendlich langsam von statten gehen; Rechnungsablagen und derley weitläuftige Geschäfte, wozu durchaus ein Protokollführer gehöret, werden dann wieder (wie

es bisher geschehen ist) auf die Justitzferien ausgesetzet werden müssen, und wenn in diesen unvorgesehene Hindernisse eintreten, unvollzogen bleiben. Diese Gründe scheinen es zu erheischen, daß jedem Verwaltungsbeamten ein Amtsschreiber zur Seite gegeben werde, welcher zur Ausfertigung der im 10ten §phe genannten Geschäfte gebrauchet würde, während der Gerichtschreiber mit dem Jurisdictions-Beamten jene erledigte, welche im 11ten §phe aufgezeichnet worden sind.

XV. Die Vervielfachung der Stellen und der dadurch vermehrte Kostenaufwand, ist der vorzüglich anschauliche Vorwurf, welcher sich der Ausführbarkeit dieser Idee entgegenstellen läßt. Hier ist es der Ort nicht, von den Besoldungen der Amtsschreiber zu reden; die Vermehrung der wirklichen Gerichtsschreiber wird aber nicht beträchtlich zu seyn brauchen, denn in den vierzehn bergischen Aemtern (ich zähle die kombinirten nur für eins) existiren schon zwanzig Gerichtsschreiber, ohne die Stadtschreiber der verschiedenen in den Aemtern gelegenen Städte dazu zu zählen; wenn man also diese zwanzig auf die vorhandenen Aemter vertheilen und noch die Gerichtsschreiber jener Städte, welche füglich der Amtsgerichtbarkeit einverleibet werden könnten, hinzunehmen wollte,

so brauchte vielleicht kein einziges Subjekt mehr angestellt zu werden, und doch würde der Plan, in jedem Amt einen Gerichts- und einen Amtsschreiber zu haben, ausgeführet.

Vielleicht scheint es Jemand auffallend, wie hier in vierzehn Aemtern zwanzig Gerichtsschreiber seyn können, dieses rührt aber daher, weil mehrere Aemter unter den nemlichen Beamten zusammengezogen worden sind, und dennoch in jedem ehemaligen Distrikte die Gerichtsschreiber geblieben sind; da der Steuermatrikel auch noch nach diesen alten Distrikten die Beytragsquoten aufführt, so hat Jemand daher Anlaß genommen, mir den Einwurf zu machen, als könnten die in diesen Distrikten bestehenden Gerichtsschreiber nicht wohl eingehen; mir scheint dieser Einwurf aber ziemliche Unkunde unserer Verfassung zu verrathen: denn vorerst sind nicht in allen kombinirten Aemtern mehrere Gerichtschreiber vorhanden? Angermund und Landsberg haben noch jede ihren besondern Steuermatrikel, und dennoch ist nur Ein Gerichtschreiber darin vorhanden; die Freyheit Mettmann im Amte gleichen Namens, das Kirchspiel Scheiderhöhe im Amte Porz und so mehrere andere, haben noch ihre besondere Rate im Landes-Steuermatrikel und dennoch ist nur Ein Gerichtschreiber in den Aemtern. Es ist auch gar kein Grund vorhanden, warum ein Mann nicht so gut die Aussätze

und Hebezettel für zwey kleine Distrikte verfertigen sollte, als einer in den größern Aemtern das nemliche Geschäft versieht, denn just in den größten Aemtern Blankenberg und Steinbach ist nur Ein Gerichtschreiber.

Erfordert die Vielheit der Geschäfte mehrere Männer, wie ich dieses wirklich glaube, so ist es ja weit zweckmäßiger, daß die verschiedenartigen Verrichtungen getrennt, und jedem ein eigner Geschäftskreis bestimmt werde, als daß man einen unter der nemlichen Administration stehenden Distrikt in kleinere vertheilt und in jedem Leute anstellet, welche mehrere verschieden geartete Verrichtungen durcheinander ausüben; ein Beamter, welcher die Gegenstände seiner Verwaltung, in zwey oder gar drey Registraturen vertheilt, aufsuchen muß, wird natürlich in seinem Gange sehr aufgehalten.

Die wirkliche Ausführung der eben angegebenen Idee würde auch noch das Gute haben, daß die Klagen der Rentbeamten, welche sich nun ganz füglich des Amtsschreibers bedienen könnten, aufhören würden, und endlich würde auch dadurch die Trennung der Gerichts- und Amtsregistraturen bewerkstelliget, wodurch die Polizey- und Verwaltungssachen, welche von den Prozeßsachen bisher in einige enge Fächer verdrängt wurden, hoffen könnten, einen freyern Raum zu gewinnen und ganz ihrem Verdienst gemäß eine systematische Ordnung zu erhalten.

II.

Ueber fixe Besoldungen, unentgeldliche Justizpflege und die Quellen des dazu nöthigen Aufwands.

In dem Herzogthum Berg ward bis zur Organisation der höhern Landesstellen im September des vorigen Jahres der Unterhalt der zur Verwaltung der Gerechtigkeit angestellten öffentlichen Beamten meistens aus der Einträglichkeit der Gerechtigkeitspflege selbst bestritten, welches noch in sehr vielen Staaten Deutschlands Sitte ist, und vor der Revolution auch in Frankreich Statt hatte. Die Besoldungen der den Gerichtshöfen zugetheilten Räthe, der Beamten und des ganzen Personals, waren äusserst mäßig, hingegen bezog jeder Angestellte nach Maaßgabe der gelieferten Arbeit die dafür angesetzten Sporteln, oder er hatte doch seinen Antheil an den Kanzley-, Gerichts- und sonstigen Gebühren. Das höchste Hofreskript

vom 25ten August 1802, welches die oben bemeldete Organisation einführte, hat diese Ordnung der Dinge für die höhern Justizstellen abgeändert, eine Sportelkasse errichtet, den angestellten Räthen erhöhte fixe Besoldungen und blos einen Antheil an den Sporteln zugewiesen. Man erwartet für das Justizwesen auf dem Lande eine ähnliche Organisation.

Der 7te Artikel des obengedachten Reskripts, welches die gemeldete wichtige Veränderung eingeführt hat, ist folgenden Inhalts: „Da die völlige Abschaffung der Sporteln, und eine durchaus unentgeldliche Verwaltung der Justiz, so sehr sie zu wünschen wäre, aus dem Grunde nicht Statt finden kann, weil die Erschöpfung der Kassen noch zur Zeit nicht zuläßt, sämtliche Gehälter so hoch zu bestimmen, als zu dieser Maaßregel erforderlich wäre, so wird in sämtlichen Justizdikasterien eine Sportel-Kasse von den Vorträgen errichtet, welche ein End- oder Zwischen-Urtheil zur Hauptsache, oder eine Entscheidung in einem oder andern Punkte zur Folge haben. Diese Sporteln müssen aber vom Präsidio und Dikasterio ganz mäßig und billig, nicht nach dem Verhältnisse der Bogenzahl und der Weitwendigkeit des Vortrags, sondern nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Arbeit bestimmt werden. „Ein Drittel davon wird dem Referenten aus der

„Sportelkasse von jeder vorgetragenen Sache zuge„theilt, damit der fleißigere Arbeiter vor dem min„der fleißigen eine verhältnißmäßige Aufmunterung „erhalte; die übrigen zwey Drittel aber kommen „alle Vierteljahre zur Landrentmeisterey-Kasse, und „dienen zu desto leichterer Bestreitung der bewillig„ten Gehaltserhöhung."

Betrachtet man den Eingang dieser Verordnung in der ausgezeichneten Stelle, so ergiebt sich ganz klar: daß man eine unentgeldliche Gerechtigkeitspflege als eine wünschenswerthe Sache betrachtet, und die Sporteln blos als ein nothwendiges Uebel beybehalten hat, weil die öffentliche Kassen den Bedarf der nöthigen Gehälter ohne dieselbe nicht zu bestreiten gewußt haben. Diese so klar ausgedrückte Meinung unseres Landesfürsten hat mich auf die Idee gebracht, zu untersuchen, ob nicht die Justizsporteln durch eine unschädliche Abgabe ersetzet, und so eine unentgeldliche Justiz-Verwaltung eingeführet werden könnte?

Um meinen Gedanken über diesen Gegenstand einigen Beyfall zu verschaffen, muß ich aber vorab den Freunden des Sportel-Systems die Nachtheile desselben etwas näher ans Herz legen. Die Vertheidiger dieses Systems theilen sich in zwey Klassen; die der ersten Klasse hängen ganz am alten System; sie verwerfen die beträchtlichen fixen Gehälter für die Justiz-Beamte, und glauben, es sey vortheilhaft,

daß dieselben für jede Verrichtung ihre besondere Belohnung hätten, — die anderen sind für die Beybehaltung der Sporteln als Beytrag zu den Staatskassen, um denselben die Bestreitung der nöthigen Gehälter für die Justiz-Beamten zu erleichtern.

Die Vertheidiger der alten Ordnung der Dinge behaupten, daß die Gerichtsgebühren und Sporteln sehr vortheilhaft seyen, weil sie die Beamten veranlaßten fleißig zu seyn; man müsse befahren, daß die Beamten sich um die Prozesse weit weniger bekümmern würden, wenn für die verschiedenen Verrichtungen keine besondere Belohnung mehr angewiesen sey; es sey überhaupt unbillig, wenn ein unthätiger Beamter eben so viel wie ein fleißiger erhalte, — sobald die Beamten einmal ihre fixen angewiesenen Besoldungen hätten, wäre kein Interesse mehr vorhanden, welches sie zur Beendigung einer Sache anfeuerte, es wäre also zu besorgen, daß keine vermögende Parthey ohne besondere Nebenempfehlungen, Protektionen und dergleichen Einflüsse, eine Entscheidung erhalten würde, welche der Richter sonst wegen seines eigenen Vortheils verfaßt hätte; und im Gegentheile würden die Prozeßsachen, wenn von den streitenden Theilen nichts zu hoffen sey, leicht von den Beamten überschnellet werden, damit sie sich solche vom Halse schöben. Diese Meinung unterstützen sie durch das Ansehen eines in der Staatsverwaltung

sehr bewandten Mannes Adam Smith *), welcher die Sporteln als ein leichtes Mittel zur Bestreitung der Justitzpflege, als eine vorzügliche Aufmunterung des Fleißes der Richter schildert und mit der Aeusserung schließt, öffentliche Dienste würden nie besser vollzogen, als wenn ihre Belohnung blos eine Folge ihres Vollzugs und dem darauf verwendeten Fleiße angemessen sey.

Allein wenn man Schmith im Zusammenhange liest, so kann man doch nicht wohl behaupten, daß er ein Vertheidiger des unbedingten Sportelsystems sey. Smith, nachdem er bemerkt hat, daß die Sporteln in England vorzüglich desfalls abgeschaft und ständige Besoldungen für die Richter eingeführet worden wären, um die Korruptionen zu verhüten, sagt: **) „die sämmtlichen Unkosten der Justitz könnten füglich „aus den Gerichts-Sporteln bestritten, und so der „öffentliche Schatz, ohne die Gerechtigkeitspflege der „Gefahr der Korruption auszusetzen, von einer ge„wissen, doch im Grunde nur geringen Last befreyet „werden. Man kann leicht die Sporteln eines Ge-

*) Jnquiry into the nature and causes of the wealth of nations. [*fourth edition Basil Decker*] Vol. 3. Book 5. Pag. 353.

**) Pag. 352 in der angezogenen Original-Ausgabe.

„richtshofes nach einem gewissen Maaßstabe bestim-
„men, wenn Niemand als der Richter Vortheil da-
„von ziehen kann. Das Gesetz kann einen Richter
„leicht anhalten, die eingeführte Ordnung zu befolgen.

„Wo die Gerichtssporteln genau bestimmt und
„festgesetzt sind, wo sie alle auf einmal in einer
„gewissen Periode des Prozesses in die Hände eines
„Empfängers oder Kassirers bezahlet, und von dem-
„selben nach der Entscheidung des Prozesses, und
„eher nicht, unter die Richter nach bekannten Ver-
„hältnissen vertheilet werden: da scheint keine größere
„Gefahr der Bestechung vorhanden zu seyn, als wo
„die Sporteln durchaus verbothen sind; diese Spor-
„teln könnten ohne eine beträchtliche Ver-
„mehrung der Kosten eines Rechtshandels hin-
„länglich gemacht werden, um den ganzen Aufwand
„der Gerechtigkeitspflege zu bestreiten. Wenn die-
„selbe nicht eher bis nach Entscheidung des Prozesses
„ausgezahlet würden, so würden sie auch noch ein
„Sporn für den Fleiß des Richters seyn, den Prozeß
„zu untersuchen und zu entscheiden. In Gerichtshö-
„fen, welche aus einer beträchtlichen Anzahl Richter
„zusammengesetzet sind, würden die Sporteln wohl
„gar zur Aufmunterung des Fleißes jedes einzelnen
„Richters dienen, wenn man den Antheil jedes Mit-
„gliedes nach der Anzahl Tage und Stunden be-
„stimmte, welche dasselbe beym Gerichtshofe selbst,

„oder auf dessen Antrag in einem Ausschusse mit der „Erörterung des Prozesses zugebracht hat.“

Hierauf folgt nun die oben früher angezogne Stelle. Betrachte ich Smith im ganzen Zusammenhange, so finde ich, daß er hier vorzüglich als Finanzmann redet, der den öffentlichen Schatz gerne von den Unkosten der Gerechtigkeitspflege befreyen möchte; er unterstellt, daß die Gerichts- und Kanzleygebühren, Taxen, Sporteln und wie die Kosten alle Namen haben, die Kosten eines Rechtstreites nicht beträchtlich vermehrten und daß sie auf einmal gezahlet würden; er behauptet blos, daß die Sporteln keinen Anlaß zur Korruption der Richter gäben, Ursache warum man sie in England abgeschaffet hat; und damit bin ich so vollends einverstanden, daß ich glaube, es sey der sicherste Weg, allen Korruptionen vorzubeugen, wenn der Richter gewisse, nach Maaßgabe seiner Arbeit bestimmte Entschädigungen bezieht. — Wie aber, wenn die Prozeßgebühren nicht auf einmal gezahlt werden, wenn sie sich bey jeder Handlung erneuern, wenn jeder unvorgesehene Zwischenpunkt neue Kosten veranlaßt, und wenn die Gerichtsgebühren unter verschiedenen Namen so weit steigen, daß der Mindervermögende, welcher von einem Mächtigeren unterdrückt oder gerichtlich belangt wird, überlegen muß, ob er nicht lieber nachgeben und Unrecht erdulden, als ein

Recht suchen soll, zu dessen Erlangung er die in drey Instanzen nöthige, jedesmal vorschüssig bis zum Definitiv-Rechtsspruche zu zahlende Kosten nicht aufzubringen weiß? Gewiß, wenn man nur die Möglichkeit dieses Falles unterstellt, welche aus dem System der progressiven Gerichtsgebühren doch hervorleuchtet, so kann Niemand die Unkosten bedauren, welche der Staatsschatz zur Verwaltung einer unentgeldlichen Gerechtigkeit verwendet. Die Justiz ist für jeden Staatsbürger, sie soll dem Schwachen wie dem Mächtigen, dem Armen wie dem Reichen zu Gebothe stehen; Kosten, welche an sich noch von keinem großen Belange sind, können es doch für die Vermögens-Umstände einzelner, nicht sehr begüterter Staatsbürger seyn, welche vielleicht zu der nützlichsten der produktiven Klasse gehören, und wenn einige wenige derselben, weil sie den Kostenaufwand nicht beyzuschaffen wissen, sich Unterdrückung oder Ungerechtigkeit gefallen lassen müßen, so ist dieses immer schon ein großes Unglück, ein großes Gebrechen im Staate, dessen Möglichkeit die Gesetzgebung zu entfernen sucht.

Mit der bloßen Gestattung des Armen-Rechtes an die bedürftigen Unterthanen wird diesem Uebel nicht abgeholfen, denn es kann Jemand ein sehr braver nützlicher Bürger seyn, der durch seine Industrie und seinen Fleiß seine Familie redlich nähret,

und also im Grunde nicht arm ist, und doch desfalls die Kosten zu weitaussehenden Rechtsstreiten nicht entbehren kann, oder sie aus Besorgtheit für die Existenz der Seinigen nicht auf das Spiel setzen will, und daher lieber stille Unrecht duldet. Das Armenrecht ist ohnehin in den Ländern, wo die Gerichtsgebühren noch bestehen, eine so betrübte Sache, daß gewöhnlich kein Taglöhner, der mit dem Schweiße seines Angesichtes sein Brod verdienen muß, darauf Anspruch zu machen sucht, so daß es gewöhnlich nur jene verlangen, welche einen Mißbrauch damit zu treiben gedenken, jene, welche aus den Prozessen eine Speculation machen, um redliche Leute zu quälen, und von ihnen einen Abfindepfenning zu erwischen. Armenrecht ist nur ein Palliatif, wodurch der Fehler des Sporteln-Systems anerkannt wird; die Erfahrung der meisten Staaten ist demselben auch nachtheilig, und wenn man demungeachtet, wie an vielen Orten in neuern Zeiten geschehen ist, nicht überall die unentgeldliche Justizpflege eingeführet hat, so lag der Grund wohl nicht darinn, weil man ihren Vorzug in Zweifel setzte, sondern weil man den Fond zur Bestreitung der nöthigen Gehälter für die angestellten Beamten nicht aufzubringen wußte. In England ist die Rechtswissenschaft nicht so sehr wie bey uns ein von allen andern Verhältnissen abgesondertes Studium, und die unterste Justizpflege gar in den Händen von

meistens reichen Edelleuten, oder doch ansehnlichen Landeigenthümern. Smith, welcher bemerkt, daß diese Männer aus Ehrgeitz um die Erhaltung eines Justizamtes buhlen, mag auch Recht haben zu glauben, daß unbeträchtliche Besoldungen, oder mäßige Gerichtsgebühr für diese von sich selbst vermögende Menschen hinreichend seyen; allein in Deutschland, wo die Rechtsgelehrtheit wegen der Mischung der vielen National- und ausheimischen Rechte, ein eigenes abgesondertes (soll ich sagen Brod-) Studium ist, auf dessen Erlernung der Kandidat sein Vermögen größtentheils schon vorab verwendet hat, können unmöglich die nemliche Grundsätze anwendbar sind.

Bey der gegenwärtigen Ordnung der Dinge kann ein Mann der Versuchung, die Prozesse ins Weite zu ziehen, um viele Gebühren zu erhalten, eher nachgeben, als er jener, sich für die Beendigung der Sache Geschenke machen zu lassen, nachgeben wird, wenn er sein bestimmtes Gehalt hat, denn letzteres supponirt unbedenklich einen weit größern Grad von Niederträchtigkeit und Unverschämtheit. Der Mann, welcher sich durch Nebenbetrachtungen zur Erfüllung seiner Pflicht treiben läßt, erkennt offenbar die Gesetzlosigkeit seiner Handlungen; die Verlängerung der Prozesse, der bestehenden Gebühren wegen, läßt sich immer mit scheinbaren Gründen entschuldigen, weil die Verzögerungen oft aus bloßer Nachläßigkeit der

Richter, oder aus Ueberhäufung der Geschäfte entstehen können. Ich muß es bekennen, daß ich mir von der Denkungsart unserer deutschen Rechtsgelehrten nicht den niedrigen Begriff machen kann, als müsse ein jeder bey einer hinlänglichen Besoldung noch durch Nebenbetrachtungen zur Erfüllung seiner Schuldigkeit gereitzet werden; ich kann mir es nicht als möglich denken, daß ein Mann von Ehre für alle andere Gefühle als jene des Eigennutzes fühllos seyn solle; ich glaube vielmehr, daß die bisher übliche Sitte, wo für jede Handlung des Richters eine gewisse Taxe erlegt wird, Jedem auffallend und kleinlicht vorkommen würde, wenn nicht ein verjährter Gebrauch diese Gewohnheit gleichsam geheiliget hätte. — Der rechtschaffene Mann thut überall und bey jeder Gelegenheit seine Schuldigkeit, und wer nicht rechtschaffen ist, findet in der wirklichen Verfassung eben so viele Wege zu illegalen Handlungen, wie in jeder andern. Freylich muß bey Besoldungen nie etwas halb geschehen, sondern ein Staatsdiener, welcher sein Vermögen auf seine Befähigung verwendet hat, muß ein rechtliches Auskommen haben, daß er über die Nothwendigkeit oder die Versuchung weggesetzet, ist auf Nebenvortheile zu denken, und daß er auch das Ansehen des Regenten, der ihn bestellt, bey seinen Administrirten erhalten kann. Ist der Staatsschatz nicht im Stande, den zu diesem Verhältniß erforderlichen Aufwand zu

bestreiten, so ist im Grunde die alte Verfassung jeder Veränderung vorzuziehen, weil die Menschen an ihren hergebrachten Gewohnheiten hängen, und die Beschwerden einer uralten Einrichtung nicht fühlen, wo hingegen ihnen an jeder neuen alle kleine Gebrechen auffallen, wenn sie auch im Ganzen vollkommener ist, als die vorherige.

Der Muth eines wirklich angestellten Staatsdieners, der mit aller Rechtschaffenheit, Treue und Anstrengung seiner Kräfte gedienet hat, wird sehr herabgestimmet werden, wenn er bey einer neuen Veränderung gar zu merklich verliert, allein durch hinlängliche *) Gehaltsbestimmungen kann dieses ver-

---

*) Verschiedene haben mir bey dieser Stelle die Frage aufgeworfen: welche Besoldungen ich für hinlänglich achte, um meine Idee einer unentgeldlichen, aber dennoch schleunigen, unpartheyischen Justizpflege zu befriedigen? ?

Um diese Frage zu beantworten, hätte ich in zu viele besondere Lokalitäten eingehen müssen, welche für das Publikum im Ganzen kein Interesse haben, und die ich desfalls vermeiden wollte; doch glaube ich, daß bey der Bestimmung folgende Gegenstände eine Rücksicht verdienen:

a) Die Theurung oder Wohlfeilheit, — der Ort, an welchem die Beamten angestellet sind;

b) die Menge der Geschäfte, welche ihnen obliegen, und

c) die Größe des Distriktes oder des Amtes, den sie zu verwalten haben.

Die erste Betrachtung ist vorzüglich bey den höhern Beamten unentbehrlich, welche den Rang, welchen sie in der

den werden, und wenn man einzelne Fälle dieser Art nicht vermeiden könnte, so würden Temporalmodifikationen die Schädlichkeit derselben verhindern können. Dieser Vorwurf folgt also aus dem System der fixen Besoldungen nicht, und kann nicht als ein Grund dagegen gelten.

Wenn in einem Lande die Justiz von der Polizeypflege getrennet ist, und jeder Beamte seinen ange-

---

Staatsverfassung einnehmen, zur Ehre des Regenten zu behaupten im Stande seyn müssen; doch sie kann auch bey den untern Stellen nicht ganz ausser Augen gelassen werden, denn es ist leicht begreiflich, daß bey gleich großen und gleich beschwerlichen Geschäften, der Beamte, welcher an einem theuren Orte wohnet, weit schlechter bezahlet seyn würde, als der, welcher an einem wohlfeilen wohnet, wenn er mit diesem gleiches Gehalt bezieht.

Die Größe des zu verwaltenden Distriktes kömmt bey der Bestimmung billig in Rücksicht, theils weil es schon wahrscheinlich ist, daß in einem großen Distrikte mehrere Geschäfte vorfallen, als in einem kleinen, theils und vorzüglich aber weil bey gleich großen Geschäften die Verwaltung eines Bezirks von großem Flächeninhalt, mit mehr Beschwerlichkeit und mit mehr Kostenaufwand für den Beamten verbunden ist, als jene eines kleinen Distriktes.

(Wenn man von der Justiz für eine Weile abstrahiren, und seinen Blick auf die Polizeyverwaltung wenden wollte, so wird der Unterschied der Beschwerniß, solche in einem großen Distrikte zu handhaben, gegen die Pflege eines kleinern, wenn gleich eben so sehr bevölkerten Distriktes noch auffallender.)

wiesenen Geschäftskreis hat, so weckt schon das Gefühl von Ehre jeden Mann, und ohnehin muß dann Jeder die Geschäfte seines Amtes nothwendig vollziehen. Wenn nun die höhern Behörden sich von Viertel = zu Vierteljahre die Tabellen über die eingekommenen und entschiedenen Rechtsfälle, über die Dauer ihrer Verhandlung und die Ursachen ihrer Verzögerung, bey einigem etwa bedeutend scheinenden langen Umtrieb derselben, vorlegen lassen, so können diese hohe Stellen leicht ein wachsames Auge auf den Fleiß

Daß endlich die Menge der Geschäfte eine Betrachtung erfordere, bedarf wohl keines Beweises; inzwischen wird man zum Maaßstab der Vielheit der Geschäfte wohl keinen andern, als die Volksmenge, annehmen können, weil jeder andere zu viele Vorfragen unterstellt. Nimmt man die Volksmenge zum Grunde, so kompensirt sich die Theurung oder Wohlfeilheit der Wohnorte auch so ziemlich, denn wo viele Menschen auf einem engen Flächenraum zusammengedrängt sind, und das Produkt des angewandten Arbeitsvermögens, die Exigenz des eigenen Bedürfnisses übersteigt, wo ein beträchtlicher Geldumlauf ist, da pflegt auch die Theurung größer zu seyn, als wo die nemliche Menschenzahl auf einem weitausgedehnten Bezirke wohnt, meistens blos ihren eignen Bedarf erzeugt, wenige Früchte seines Produktionsfleißes zu entbehren hat, und daher der Umlauf des Geldes minder ansehnlich ist. Die Bevölkerung der Distrikte mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung und die Beschwerlichkeit der Verwaltung, scheint mir also der möglichst richtige Maaßstab der Besoldungen für die Landbeamten.

der Beamten haben, dann ist es wohl nicht ausführbar; daß ein Beamter eine Sache geflissentlich zurückhalte.

Bey der obengedachten Eintheilung fällt der Vorwurf: daß ein fleißiger Mann nicht mehr wie ein minderthätiger in Hinsicht auf die Landbeamten weg; hingegen kann und wird der Unterschied des Fleißes bey Gerichtshöfen Statt finden, welche aus mehrern Gliedern bestehen; allein wenn eine gewisse Geschäftsfolge eingeführet ist; wenn die Gehälter hinlänglich ausgeworfen sind; wenn eine Kontrolle über die von jedem Mitgliede des Gerichts gefertigte Arbeit gehalten und zur Kenntniß des Souverain's gebracht wird; wenn der Regent über die fixen Gehälter noch etwa eine besondere jährliche Summe aussetzte, welche unter jene Richter vertheilet würde, welche die meisten und wichtigsten Arbeiten geliefert hätten, oder wenn derselbe auf seine fleißigsten Diener sonst Rücksicht nimmt, sie vorzüglich befördert: dann glaube ich, daß das Ehrgefühl jeden Mann hinlänglich antreiben wird, alle mögliche Thatkraft anzuspannen, und ich kann mir von der gebildetern Menschenklasse keineswegs den schimpflichen Begriff machen, als müsse man von derselben wie von Taglöhnern die größere Anstrengung ihres Fleißes durch den unmittelbaren erhöhten Lohn erkaufen. Am Reichskammergerichte, welches man bey der Seltenheit der Visitationen für ein unabhängiges, fast gar nicht kontrollirtes Gericht, ansehen

kann, bestrebt sich jeder Beysitzer, so oft ihn die Ord-
nung (turnus) erreicht, diese Zeit bestens zu nützen, und so viele Sachen vorzubringen, als ihm nur immer erlaubt wird; die Ursache davon liegt wohl blos darin: weil dieses Gericht mit lauter Männern von Ehre besetzet, und denselben eine hinlängliche Besoldung angewiesen ist; warum sollen dann die Mitglieder jedes andern Gerichtshofes, über deren Fleiß der Regent sich unterrichtet, bey zureichenden Besoldungen nicht auch alle Kräfte aufbiethen, sich in den Augen desselben auszuzeichnen, da sie dazu noch so viele besondere Beweggründe haben können?

Ich glaube nun das System der fixen Besoldungen von allen Vorwürfen, welche man demselben machen kann, gerechtfertigt zu haben, und wende mich nun zu der andern Klasse der Gegner, welche zwar die fixen Besoldungen vertheidigen, allein die Gerichtsgebühren zu deren Bestreitung beybehalten wollen, und den Staatsbeamten einen Theil derselben zur Aufmunterung ihres Fleißes zuweisen. Ehe ich die Gründe dieser Meinung prüfe, muß ich dieses letztere System von einigen Einwürfen rechtfertigen, welche die Vertheidiger der alten Verfassung demselben machen; sie sagen nemlich: dieses System vereinige alle die Mängel der alten Verfassung, ohne ein einziges seiner Vortheile zu gewähren; wenn ein Mitglied eines Gerichtshofes fleißig arbeitete, so machte

solches mehr an Sporteln, welche in die Kasse fielen, als seine Besoldung betrüge, es werde also im Grunde für seinen Fleiß bestrafet, die Prozesse würden durch diese Verfassung nicht wohlfeiler, weil die arbeitenden Stellen durch den ihnen an den Sporteln gegebenen Antheil nothwendig bey ihrer hohen Bestimmung Vortheile finden müßten, und die Staatsverwaltung müsse hiezu schweigen, damit der Fond zu den Gehältern nicht versiegte. Mir scheinen aber diese Vorwürfe nicht hinlänglich gegründet, denn vorerst rechnen diejenigen, welche zu genau den Ertrag ihrer gelieferten Arbeit mit ihren Gehältern vergleichen, nicht: daß sie dieselbe auch in den Zeiten einer Krankheit oder periodischen Dienstunfähigkeit fortbeziehen, wo sie sonst nichts erhalten haben würden; diese Gewißheit ist für jeden Mann, der kein weiteres Vermögen hat, eine große Beruhigung; vielleicht verdient es auch noch eine Beherzigung, daß es in dieser Welt oft ein Glück ist, wenn jemand nur eine einträgliche Arbeit erhalten, und darauf seinen Fleiß verwenden kann. Daß übrigens dieses System die Kosten der Prozesse nicht vermindere, und desfalls eine unentgeldliche Justitzpflege wünschenswerther sey, glaube ich zugeben zu dörfen, indem unser erhabener Gesetzgeber selbst in dem angezogenen 7ten Artikel des Edikts vom 25ten August diesen Wunsch geäussert hat. Inzwischen muß ich auf

der andern Seite bekennen, daß ich nicht begreife, wie bey der Vorschrift, welche der gedachte Artikel über die Bestimmung der Sporteln macht, der vorherige Kostenaufwand vermehret werden könne?

A. Smiths oben angeführte Meinung über die Gerichtsgebühren, scheint mir dem ganzen Umfang nach eher dem System der Sportelkassen, als der gegentheiligen Meinung geneigt, und auch Justi *) erklärt sich für dieselben, ob er gleich ganz in dem Sinne des bisher angeführten Systems eine vollkommen unentgeldliche Justizpflege vorzieht. Nachdem nemlich dieser Schriftsteller weitläuftig von der Handhabung der Gerechtigkeit gehandelt, und die Nothwendigkeit einer guten Prozeßordnung empfohlen hat, um der Langwierigkeit der Prozesse ein Ziel zu stecken, sagt er: **) „Vielleicht würde es zu gänzlicher Tilgung „dieses großen Staatsgebrechens sehr viel beytragen, „wenn die Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Entgeld „und Kosten der Unterthanen veranstaltet würde. Meines „Erachtens erfordert dieses ohnedem die Natur „der Sache. Die Unterhaltung der Bedienten, so „der Staat zur Verwaltung des gemeinen Wesens „nöthig hat, gehöret unter den gemeinschaftlichen

*) Staatswirthschaft. er Thl. §. 309.

**) Daselbst Thl. 1. §. 110.

„Aufwand der Republik, wozu die Unterthanen die „nöthigen Mitteln zusammen bringen müssen; und „bey denjenigen Bedienten, so zur Verwaltung der „Gerechtigkeit verordnet werden, kann am allerwe„nigsten eine Ausnahme Statt finden, weil so „viel üble Folgen für die wahre und schleunige Ge„rechtigkeit daraus entspringen." und A. Smith sagt ausdrücklich *) daß die zweyte Pflicht des Souverains, jene nemlich: jedes Mitglied der Staatsgesellschaft vor der Ungerechtigkeit oder Unterdrückung jedes andern Gliedes derselben zu schützen, oder die Pflicht, eine vollkommene Justizverwaltung anzuordnen, nach den verschiedenen Perioden der Gesellschaft sehr verschiedenen Aufwand erfordere.

Sicherheit des Eigenthums ist der Hauptzweck des Staatsbürger-Vertrags, mithin hat jeder Bürger dabey unbedenklich die Pflicht übernommen, auch zu den Anstalten beyzutragen, welche zur Sicherung des Eigenthums dienen, und hieraus scheint mir es unwiderleglich, daß allerdings eine Abgabe zur Unterhaltung des Personals für die Justizpflege Statt finden dörfe.

Ehe ich aber diese Idee weiter ausführe, bleibt mir noch übrig, die Einwürfe derjenigen zu beant-

---

*) A. a. O. p. 338 der Orig. Ausg.

worten, welche die Sporteln, nach einem gewissen System erhoben, einer Abgabe vorziehen; diese Einwürfe sind ungefähr folgende:

a) Die Erhebung der Sporteln sey weit leichter, als jene einer Abgabe zur Bestreitung der Gehälter für das Justitzfach, der öffentliche Schatz werde dadurch einer Sorge überhoben, und es sey nicht zu fürchten, daß in Kriegs- oder sonstigen Zeiten der gemeinen Noth die Unterhaltungs-Gelder zurückblieben, oder gar zu andere Zwecke verwendet würden;

b) eine öffentliche Abgabe treffe jedermann ohne Unterschied, wo doch die Gerichtsgebühren, Sporteln rc. nur von denjenigen entrichtet würden, welche den Beystand der Gerechtigkeit bedörften;

c) die Prozeßsucht würde bey unentgeldlicher Gerichtspflege zu sehr zunehmen, wo hingegen

d) die Gebühren die Prozeßlust unterdrückten; es sey desfalls nicht einmal schädlich, wenn solche etwas hoch bestimmet würden, weil just dadurch desto mehrere Menschen abgeschrecket würden. —

Ich gestehe, daß die Gerichtsgebühren und Sporteln wegen ihrer Erhebungsart ein leichtes Mittel sind,

den erforderlichen Kostenaufwand der Justitzpflege zu decken, indem im Durchschnitt genommen jeder dieselbe zahlen muß, wenn er seine Sache fortgehen und beendigt sehen will; der Kontribuent wird also in soweit durch seinen eignen Vortheil bestimmt; inzwischen habe ich in geldlosen Zeiten doch auch oft den Fall gesehen, daß sogar Sporteln mit der Exekution haben beygetrieben werden müssen. Wenn Krieg oder sonstige Drangsale eintreten, so werden die Prozesse gewiß liegen bleiben, und dann wird der Fond zur Besoldung der Beamten der Justitzpflege eben so gut mangeln, als wenn man jede andere Auflage zu diesem Zwecke bestimmt. Uebrigens kann man dem Uebel der anderwärtigen Verwendung der für die Justitz bestimmten Fonds dadurch leicht vorbeugen, daß man eine gewisse besondere Staats-Revenüe zu dem Ende bestimmt, und die Gehälter blos aus diesem bestreitet, oder daß man gar die Verwaltung dieser angewiesenen Revenüe den Beamten des Justitz-Departements überträgt.

Der zweyte Einwurf findet schon oben seine Erledigung, wo ich gezeiget habe, daß die Verwaltung der Justitz zur Schützung des Eigenthums diene, mithin jeder Staatsbürger die Schuldigkeit zur Bestreitung des nöthigen Kostenaufwandes vermöge des Gesellschafts-Vertrages übernommen habe. Sämtliche Bürger haben ja die nemliche Gefahr, Bedrückungen

und Kränkungen ihres Eigenthums zu leiden; der Fall welcher heut den A. betrift, kann Morgen den X betreffen, und so ist es der Vortheil eines Jeden, daß er im Fall des Bedarfs eine prompte Gerechtigkeit ohne Unkosten erhalte.

Die Freyheit, ohne Zahlung von Gerichtsgebühren einen Rechtsstreit zu führen, wird aber dennoch die Prozeßsucht nicht sehr vermehren: denn der Richter, welcher bey gänzlicher Abstellung der Sporteln und Anweisung eines andern Fonds keinen Vortheil mehr hat, den muthwilligen Prozessen nachzusehen und sie zu dulden, um seines aus diesem Fond zu bestreitenden Gehalts sicher zu seyn, wird nun ein weit wachsameres Auge haben, die Prozesse, soviel es die Wichtigkeit der Sache leidet, zu beschleunigen und zu beendigen zu suchen, weil die weitere Ausdehnung des Prozesses dem Richter nur größere Mühe und Arbeit verursachen würde. Weit entfernt also, die unentgeldliche Justizverwaltung als ein Mittel zur Vermehrung der Prozesse anzusehen, halte ich es mit Justi in der oben angezogenen Stelle für die sicherste Vorkehr zur Abschneidung und Beschleunigung derselben. Doch geschäh es, daß wirklich hier und da Jemand die unentgeldliche Justizverwaltung benützte, um offenbar ungegründete Klagen vorzubringen, so wäre dieses ein weit geringeres Uebel, als wenn die mindervermögende Klasse der Bürger, wegen der Be-

schwerniß, die Kosten zur Führung eines Prozesses aufzubringen, Unrecht und Bedrückung erdulden müßte. Einzelne muthwillige Prozeßkrämer können eher durch Fiskalstrafen abgeschreckt werden, als einem Unterthan das Unrecht vergütet werden kann, welches er wegen des zu einem Prozeß ihm mangelnden Kostenverlags den Gerichten nicht hat anzeigen können.

Endlich ist es wohl keine so ganz willkührige Sache einen Prozeß zu haben, als man glaubt. In unserm lieben deutschen Vaterlande herrschet eine solche Mischung von römischen, kanonischen, longobardischen, gemeinen deutschen und besondern Landesgesetzen; und diese Gesetze sind mit so viel Erklärungen, so viel darüber verfaßten Entscheidungen im Gerichtsgebrauch verbrämt, daß der Laye sich unmöglich einen Begriff von dem Umfange seiner Rechte und Pflichten machen kann; nun zieht er also einen Rechtsmann zu Rathe, allein da er mit den Nüancen nicht bekannt ist, welche der Geschichte in den Augen des Gesetzes oft eine andere Wendung geben, so bleibt seine Darstellung einseitig, und das Urtheil des Gesetzmannes, das sich auf dieselbe gründet, bleibt es also auch. Der Rechtsvorstand betreibt nun die Sache auf diese Voraussetzung; im Verlauf des Rechtssteites kommen dann oft ganz neue Umstände vor, die ihm nicht entdecket worden waren, und oft enthüllt sich erst beym Schlusse der

Sache, manchmal gar nach einem Vorbescheide ihre wahre Lage.

Es begreift sich daher, daß es lange nicht so viele muthwillige Prozesse giebt als man glauben möchte, man kann dieses bey weitem noch von keinem Drittheile derselben behaupten, besonders von denen nicht, welche sich noch in der ersten Instanz befinden; ich wenigstens muß gestehen, daß ich während einer eilfjährigen Praxis manchen Aktenstock von untern, auch von höhern Gerichtshöfen Teutschlands in Händen gehabt habe, und daß man von selben bey weitem kein Sechstheil für muthwillig habe halten können, wenn man den Zustand der Sache vor dem ersten Instanzurtheile betrachtete.

Doch aus der oben angeführten Mischung der in Teutschland geltenden Rechte und der Verschiedenheit der Auslegungen darüber, entsteht eine solche Ungewißheit des Rechts, daß man oft bestimmt nicht sagen kann, welche Parthey Recht oder Unrecht habe, und daß ein Prozeß nicht für verlohren geachtet werden kann, so lange er nicht in letzter Instanz entschieden ist; denn ich kenne Fälle, worüber man in dem einen Dikaster so, und in dem andern gerade gegentheilig urtheilte. Aehnliche Beyspiele kann man genug finden, wenn man die herausgegebene Entscheidungen

verschiedener Dikasterien gegeneinander vergleicht. Ich habe gar gesehen, daß in der Praxis lange Jahre eine Meinung bey einem Gerichtshofe adoptirt gewesen, und nach einiger Veränderung der Mitglieder, woraus er zusammengesetzt war, die gerade entgegengesetzte herrschend geworden ist. Justi *) sagt mit einiger Bitterkeit: „wir sind leider dahin gebracht, „daß wir itzt fast nicht mehr wissen was Rechtens ist; „und der Ausgang des Prozesses ist fast eben so un„gewiß, als ob wir in einen Glückstopf griffen." Mag Justi im Ganzen genommen vielleicht etwas zu weit gehen, so beweist er doch die Wahrheit meines Satzes, daß es keine ganz willkührliche Sache sey, einen Prozeß zu haben. **)

---

*) Staatswirthschaft. Thl. 1. §. 105.

**) Einen Pendant zu der Beschreibung von Justi liefert uns Mernier in seinem ältern Tableau de Paris (Amsterdam 1782. 2r Thl. 6te Seite), wo er sich von der französischen Rechtsgelehrtheit vor der Revolution folgendermaßen ausdrückt: „Notre jurisprudence n'est qu'un amas dénigmes prises au hasard dans les ouvrages de quelques jurisconsultes d'un nation étrangère; et quand les coûtumes et loix differentes sont privées de clarté, ne vous étonnez pas des monstruosités de la procedure." Die neueste fränkische Rechtsgelehrsamkeit ist noch im Werden, weil man eben mit der Abfassung des neuen Gesetzbuches beschäftiget ist.

Im Herzogthum Berg haben wir hierunter vor andern teutschen Ländern gar keinen Vorzug, denn wir haben ein Landrecht, welches auf ältern Privilegien beruht, und sich aus den Zeiten herschreibt, wo die Sitten bey uns weit einfacher waren, und wo das vorzüglichste Eigenthum noch im Grundbesitz bestand; diese Lage hat sich merklich bey uns geändert, indem durch unsere Fabriken ein beträchtliches Industrialvermögen entstanden ist. Die mit dem Wachsthume des Landesvermögens gestiegene Verfeinerung (vielleicht auch, wenn Jemand Freude an dem Ausdrucke findet, Verderbtheit) der Sitten, hat eine Menge Fälle veranlaßt, die in diesem Gesetzbuche, das, wie alles ursprüngliche Gewohnheitsrecht, beschränkt ist, nicht enthalten noch entschieden sind. Unser Landrecht hat seit dem 16ten Jahrhundert keine Revision erlitten, und beruht daher, was die immittels vorgekommenen Statutarfälle betrift, meistens auf den Gutachten und Entscheidungen der Rechtsgelehrten und einzelnen erläuternden Verordnungen. Wir haben seit Voetz kein einziges klassisches vaterländisches Werk, was sich über unser ganzes Landrecht dem Zusammenhange nach ausdehnt, und so sehr viel wir auch der ältern Rechtsfälle-Sammlung des Geheimenraths v. Beunink, und der mit praktisch anwendbaren Verordnungen vermischten neuern des Geheimenraths Bel-

ver verdanken, so sind dieselben doch nicht imStande, die Ungewißheit des Rechts vollkommen zu heben. *)

Dieses mag genug seyn, um zu beweisen: daß es nicht immer in der Willkühr eines Bürgers stehe, ob er einen Prozeß haben wolle oder nicht, und daß man nicht jeden gleich für einen frevelhaften Prozessirer halten könne. Ich schließe mit der Bemerkung, daß wenn man die Prozesse durch ihren Aufwand abzuhalten und dadurch die Prozeßsucht zu unterdrücken sucht, der beabsichtete Zweck gewiß verfehlt wird, denn blos der redliche, gute, um das Seinige besorgte Bürger, wird sich in diesem Falle scheuen, Prozesse zu führen, nicht der Prozeßkrämer von Profession; dieser, mit allen Auswegen und Weiterungen bekannt, wird die Kosten nicht achten, sondern nur desto kühner seyn, weil er hoffen kann, daß sein redlicher, in der Pro-

*) Nur von einer Vereinfachung und Zurückführung unserer Landesgesetze auf den Genius der Zeiten läßt sich eine größere Gewißheit des Rechts erwarten. Zu einer solchen Vereinfachung ist wirklich durch die Abschaffung des Retrakts ein wesentlicher Schritt geschehen. Die Abschaffung desselben hat vielen unnützen Prozessen ein Ende gemacht, und muß den Werth der liegenden Gründe merklich erhöhen, weil die Gewißheit der Erwerbung ausländische Käufer anlocket, die sich bisher scheueten, Ankäufe von Besitzungen zu machen, welche die Agnaten des Verkäufers aus dem Grunde eines veralteten, aus dem Lehnsystem herrührenden Familienvorzugs, zurückzunehmen befugt waren.

zeßkunst minder bewandter Gegner, für die Prozesse einen Abscheu empfinden, und sich daher eher nach seinem Willen fügen werde.

Nachdem ich auf diese Art die Vortheile, ja die Nothwendigkeit einer unentgeldlichen Justizverwaltung dargethan und gerechtfertiget habe, komme ich näher zum Zwecke der Ausfündigung der Fonds für die nöthigen Besoldungen. Im Herzogthum Berg waren von Alters her schon verschiedene Besoldungen für das Justizfach ausgeworfen; die bey demselben angestellten Räthe, die Oberamtleute hatten ihre Besoldungen theils in Naturalien, theils in Geld, und dem Richter war das Steuerprozent statt des Salairs zugelegt, indem die eigentliche Besoldung, welche er aus dem Kammerfond bezieht, eine Kleinigkeit ist, es sey dann, daß man die den meisten Beamten aus den Kameral-Revenüen angewiesene Fourage mit in Anschlag bringen wollte. Diese bis hieher vom Regenten im Herzogthum Berg ausgezahlten Besoldungen (ohne Einrechnung der Fourage, weil diese, ohne eine beträchtliche Ausgabe für den Kammerfond zu machen, für den Beamten beynahe unentbehrlich ist, und daher denselben zum Vortheil des Dienstes selbst belassen werden könnte) werden immer vollkommen hinreichend seyn, die Angestellten des Administrativfaches nach seiner Sonderung zu bestreiten, und ist also blos von der Ausfündigung eines Fonds

für das Justitzfach die Rede, wie ich immer bis hiehin unterstellet habe.

Die Hoffnung, daß der Wunsch einer unentgeldlichen Justitzpflege ohne Eröffnung neuer Quellen ausgeführt, und die dazu nöthigen Fonds aus den Domainen-Gefällen werden bestritten werden, dürfte wohl schwerlich je erfüllet werden; denn wenn auch die Wunden des Krieges noch so bald vernarbet würden, so haben doch diese Revenüen schon zu sehr ihre fixe Bestimmung, um die ganze Last der neuen Besoldungen bestreiten zu können. Dieser Wunsch würde im Grunde unbillig seyn, denn wenn nach den bisher gewöhnlich auf den Kammerfond angewiesenen Ausgaben etwas vorschießen sollte, so gehört dieses billig dem Regenten, welcher ein Land doch nicht einzig um die Last der Regierung zu tragen, ohne allen Ersatz für diese Wohlthat besitzen soll.

Die Gerichtsgebühren, welche konstitutionsmäßig für die Justitzpflege bezahlt wurden, sind ja im Grunde nichts anders als eine (wiewohl sehr unverhältnißmäßig treffende) Staatsabgabe, und bey ihrer Aufhebung muß jedes Mitglied der Gesellschaft sich also auch billig ein Surrogat gefallen lassen.

Daß dieses Surrogat aber nicht mittelst einer Erhöhung der Steuern noch einer sonstigen Auflage auf das sämtliche Grundeigenthum nach Art einer Kriegssteuer eingebracht werden könne, bedarf wohl kaum

einer Erinnerung, denn solches würde den Werth der Länderereyen, welcher ohnehin durch den Krieg und die erhöhten Abgaben, welche eine Folge desselben sind, unendlich gefallen ist, noch mehr herabsetzen; die Abgaben würden dann unbeybringlich seyn, und die ganze Maschine stocken; zudem würde diese Erhöhung einzig auf die nützlichste und am meisten beschwerte Klasse der Staatsbürger (den Agrikulturstand) fallen, da es doch unbillig wäre, daß dieselbe für ihre sämtliche Mitbürger die Kosten der Justizpflege tragen sollten.

Wollte man auch die Kosten der Justiz auf den Grundbesitz und das Industrial-Vermögen umlegen, so würde dadurch doch wenig ausgerichtet werden, weil die Beschwerniß der Eintreibung nicht aufhören würde. Die Verhältnisse des Agrikultur- und Industrie-Standes beruhen noch auf zu ungewissen Vordersätzen, die Vertheilung des Industrial-Beytrags auf die verschiedene Distrikte, und die Untervertheilung in den Bezirken unter die einzelnen Bürger, sind zu vielen Veränderungen unterworfen und mit zu vielen Beschwerden verknüpfet, als daß man mit Erfolg eine ständige unveränderliche Abgabe auf diesen Fuß kreiiren könnte, wie sie zur Bestreitung des Aufwandes für die Gerechtigkeitspflege erforderlich ist. Mir dünkt also, man müsse an eine Auflage denken,

welche in ihrer Erhebungsart nicht so beschwerlich und dennoch den Bedarf zu bestreiten vermögend ist.

Geht man dem Ursprung der vielen Prozesse besonders auf dem platten Lande nach, so findet man, daß die meisten Prozesse daher entstehen, weil die Landleute die Urkunden über ihr Grundeigenthum und Besitz selten in gehöriger Ordnung haben, und dieselbe zu erhalten wissen. Sind die Urkunden auch vorhanden, so sind sie doch meistens ungestaltet abgefaßt, oft mit bloßen Merkzeichen der sachunkundigen Partheyen und Zeugen unterfertigt, und daher entstehen nicht nur über den eigentlichen Sinn der Kontrakte mehrere Rechtsstreite, sondern oft nach zehn und mehrern Jahren noch solche wegen der Richtigkeit der Unterschriften der Partheyen und Zeugen, wenn alle Menschen, welche beym Kontrakt vorhanden, verstorben sind, und wenn man über die wahre Lage nicht wohl mehr eine Auskunft haben kann.

Das Edikt vom Jahre 1648, welches die Eintragung aller Erbkäufe und antichretischen Kontrakte in das Gerichtsbuch bey Strafe der Nichtigkeit befohlen hat, würde einen wesentlichen Nutzen gehabt haben, wenn es in dem Gebrauch geblieben wäre: denn dadurch würden die Lagerbücher über das Grundeigenthum immer in gehöriger Ordnung erhalten worden, und nicht so viele Streitigkeiten über die Rich-

tigkeit der Schlichtungen sowohl, als über den Grundbesitz selbst entstanden seyn.

In der Rheinpfalz wurde nach der bisherigen Verfassung kein Kauf- und Verkauf-Kontrakt, wodurch ein Bürger ein Grundeigenthum an einen dritten übertrug, für gültig gehalten, wenn er nicht vor dem Gericht, unter dessen Distrikt das Eigenthum gelegen war, erklärt worden war. Auch diese Verordnung hat ihren leicht ersichtlichen guten Grund, die Vermeidung der Prozesse über den Besitz des Grundeigenthums und die Richtigkeit der Abschlichtungen in den Lagerbüchern.

Die Ueberzeugung des Vortheils, welchen der Staat durch die Sicherung des Grundeigenthums und überhaupt aller bürgerlichen Handlungen erlangt, veranlaßt mich, die Eintragung aller Kontrakte vorzuschlagen, wodurch der Grundbesitz auf einen Andern für beständig oder auf eine gewisse Zeit übertragen wird, oder von einer Person auf die andere übergeht, wodurch die bestehenden Gesetze über die Erbfolge-Gütergemeinschaft unter Eheleuten aufgehoben oder modificirt werden, kurz im Durchschnitt aller wichtiger Verträge, wodurch sich im Vermögensstande einer Person eine merkliche Veränderung ergiebt.

Für die Sicherheit des Eigenthums, welche jeder Bürger dadurch erhält, zahlt er billig an den Staat eine kleine Abgabe, und auf diese baue ich vorzüglich

mein System der Sustentation des Personals der Justizpflege. Ich würde diese Auflage Registrirungsgebühr nennen, wenn Vielen der Name nicht verhaßt wäre; allein dieser thut ja wohl im Grunde nichts zur Sache, mithin kann man diesen Ausdruck, welcher die Sache gut bezeichnet, wohl annehmen.

Nicht alle Kontrakte und bürgerliche Transactionen können gleich die Publicität ertragen, welche die Folge der Eintragung in die Gerichtsbücher ist; dieser Fall trifft bey den meisten Verhandlungen der Kaufmannschaft ein; sollte die ganze Last auf den Gebühren der Uebertragung des Grundeigenthumes beruhen, so würde dieses wieder zu hoch beschweret, und die Verträge selbst würden in Stocken gerathen, auch würde es unbillig seyn, das bloße Grundeigenthum die Last allein tragen zu lassen, da billig alles Staatsvermögen zur Unterhaltung einer unentgeldlichen Gerechtigkeit beyträgt, mithin schlage ich als fernere Aushülfe gewisse Stempelgebühren auf verschiedene bürgerliche Verhandlungen vor.

Ich fürchte mancher meiner Leser wirft beym bloßen Anblick der Worte Registrirungs- und Stempelgebühren, diese Abhandlung mit dem Ausruf auf die Seite: Seht hier den Affen des französischen Systems! und fragt mitleidsvoll, wie ein Mann mit unverbranntem Gehirn Auflagen vor

schlagen könne, welche die Erfahrung jenseits des Rheins als eine dem Handel und Wandel äusserst nachtheilige Maasregel darstelle??

Ich bitte meine gütigen Leser, mich nicht eher zu beurtheilen, bis sie die vollkommene Ausführung meiner Gedanken gelesen haben werden. Die Stempel- und Registrirungs-, an einigen Orten Mutations-Gebühren genannt, sind nicht nur in Frankreich, sondern auch in England, Oesterreich und vielen andern Staaten, unter verschiedenen Benennungen, eingeführt, dieselbe sind bey einem mäßigen Tarif eine kaum merkbare Last in einem großen Staate, und ihr Empfang ist mit keinen gehässigen Zwangsmitteln, als Pfändung, Militair-Exekution, Versteigerung ꝛc. verpaaret, alle Beschwerden, alle Vorwürfe, welche man gegen dieselben macht, entstehen vorzüglich aus der übertriebenen Taxe; der Mißbrauch beweist aber nicht gegen die Anwendbarkeit eines Mittels beym guten Gebrauch desselben. Ich würde dennoch in einem Lande, welches bey einem mäßigen Aufwande seinen Bedarf aus den gewöhnlichen Einkünften bestreiten kann, zur Einführung dieser Gebühren nicht rathen, wenn blos von Eröffnung einer neuen Finanzquelle die Rede wäre. Dieselben sollen aber nach meiner Idee blos als ein Surrogat der Gerichtsgebühren dienen, welche im Grunde auch eine Auflage sind, mit dem Unterschiede

nur, daß die letztere die mindervermögende Klasse der Bürger unterdrücken, welche den nöthigen Aufwand zum Prozeß nicht aufbringen können, und sich daher die Kränkung ihrer Rechte gefallen lassen müssen, wo hingegen die Stempel- und Registrirungsgebühren mehr den vermögenden Mann treffen, welcher ohnehin der Gerechtigkeit am meisten bedarf, wenn man die Prozesse nach ihrer Wichtigkeit und nicht nach ihrer Anzahl schätzet.

Die Pflicht, zu den Staatsauflagen beyzutragen, wird nach dem Vermögensstande der Bürger bemessen, deswegen scheinen mir die Stempel- und Registrirungsgebühren der Gerechtigkeit mehr angemessen, als die Justitzsporteln.

Mein Vorschlag unterscheidet sich aber bey weitem von dem System, welches in Frankreich befolgt wird; denn dabey leuchtet überall der Zweck der Finanz-Einträglichkeit hervor: dort werden die Kontrakte nicht wörtlich eingetragen, sondern nur der Tag der Einregistrirung, der Abschliessung des Kontraktes, der Partheyen, der Gattung des Vertrags, des Gegenstandes worüber und seines Belanges ꝛc., summarisch bemerkt, und dann zur Seite der Betrag der Einregistrirungsgebühren ausgeworfen; diese Register dienen vorzüglich zur Rechtfertigung des Empfängers über seinen Empfang, sie bleiben bey diesem Departement, mithin kann man sich aus diesen Büchern

selten über das Grundeigenthum u. dgl. belehren, und man kann nie die genauern Verhältnisse, unter welchen eine Sache an den dritten Besitzer übergegangen ist, daraus entnehmen. Wenn aber alle Kontrakte ihrem ganzen Inhalte nach in das Gerichtsbuch eingetragen werden, wenn am Ende ein ordentliches Sachregister gehalten wird, worin in abgesonderten Kolonnen erstens nach alphabetischer Ordnung die Namen und Vornamen der Verkäufer oder Cedenten einer Sache, dann jene der Acquirenten, hierauf der Datum des gepflogenen Kontrakts, die Gattung des Kontrakts, und endlich der Ort, wo die Sache gelegen, oder bey andern Kontrakten der Wohnort des übertragenden Theils aufgeführet würde, so müßte ein solches Gerichtsprotokoll als ein ewiges Sicherheits-Depot aller Kontrakte dienen; kein Bürger dürfte mehr befürchten, durch Brand und ähnliche Fälle die Beweise seines Eigenthums zu verlieren, und sich so in unabsehbare Prozesse gestürzet zu sehen; alle gerichtliche Verschreibungen würden auf die verläßigste Art ausgefertigt werden können, weil das Gericht nichts in eine Verschreibung oder Verbürgung aufnähme, über dessen Eigenthum in der Person des Ausstellers dasselbe nicht versichert wäre. Hierdurch würde der öffentliche Kredit gewinnen, und Niemand von einem Betrüger durch die Prahlereyen seines großen besitzenden Eigenthums mehr getäuscht werden,

indem Jeder, welcher ein Interesse dabey hat, sich aus dem Gerichtsprotokoll belehren kann.

In Frankreich betragen die Registrirungs- und Stempelgebühren weit mehr als den Aufwand der Gerechtigkeitspflege, sie dehnen sich auf zu viele Gegenstände aus, und ihre Taxe ist gar zu hoch; die Registrirungsgebühren betragen im Durchschnitte vier Prozent, und wenn man die Gebühren des Notars dazu rechnet, so kommen alle öffentliche Verkäufe ꝛc. über sechs Prozent. Die geringste Taxe eines Stempelbogens, den ein Notar braucht, ist fünfzehn Stüber, und dabey ist es kleines schlechtes Papier, dabey schreibt man dem Notar noch vor, wie viel er auf den Bogen schreiben, und daß er bey Inventuren und sonstigen Geschäften, welche mehrere Tage dauten, jeden Abend den Akt schließen, und des andern Tages auf einem neuen Bogen anfangen soll, damit er recht viel gestempeltes Papier brauche. *) Ich

*) Mercier sagt in seinem vor der Revolution herausgegebenen Tableau de Paris über den Mißbrauch, den die Agenten mit dem Stempelpapier trieben: „Entrez dans un Greffe de procureur appellé improprement etude: huit á dix jeunes gens piquant la dure escabelle, sont occupés à gratter du papier timbré du matin au soir. Bel emploi, il copient des avenir, des exploits, des significations, des requetes, ils grossoyent; qu'est-ce que grossoyer? c'est l'art d'allonger les

hoffe doch, daß mir Niemand zumuthet, daß ich solche Maaßregeln zur Nachahmung vorschlage, welche Extreme sind, die in dem System nicht liegen, und die man blos in einem Staat entschuldigen kann, der in eilf Jahren der überspanntesten Anstrengungen seine Finanzen unmöglich herstellen und die Auflagen auf eine mäßige Taxe herabsetzen konnte. Inzwischen wären nach meiner Idee die Taxen so mäßig zu bestimmen, und solche Vorkehrungen zu treffen, daß der ganze Ertrag bestimmt für die Gerechtigkeitspflege verwendet würde, wie sich dieses aus einigen General-Bestimmungen, die ich unten anführen werde, ergeben wird, mithin hoffe ich keinen Tadel über einen Vorschlag zu verdienen, den ich blos als eine Idee der Prüfung des großen deutschen Publikums unterwerfe.

A. Smith hat auch schon den Gedanken gehabt, daß die Kosten der Gerichtspflege mittels einer Stempel-Auflage auf die Verhandlungen der Gerichte be-

---

mots et les lignes pour employer le plus de papier possible, et le vendre ainsi tout barbouillé aux malheureux plaideurs de sorte qu'on puisse en former des dossiers épais. Est qu'est ce que c'est qu'un dossier? c'est la masse bizarre de ces épouvantables procedures" siehe 2r Thl. S. 6. Auf diese Art besteht also wohl noch der Mißbrauch gesetzlich, worüber Mercier vor 20 Jahren klagte!!

stritten werden könnten; er hat aber eine andere Besorgniß; hier ist die einschlägige Stelle: *) „eine „mäßige Stempelgebühr auf die gesetzliche Verhandlungen eines jeden Gerichtshofes, (sagt er) welche „dieser Gerichtshof erhöbe, und zur Unterhaltung „der Richter und der übrigen dabey angestellten Personen verwendete, möchte wohl ein hinlängliches „Einkommen bringen, um daraus den ganzen Aufwand der Gerechtigkeitspflege zu bestreiten, ohne „die Haupt-Staatsrevenüe zu belasten. Die Richter könnten aber hiebey auch wohl in Versuchung „gerathen, die Verhandlungen in jeder Sache ohne „Noth zu vervielfältigen, um den Ertrag der Stempelgebühr soviel möglich zu vermehren. In Europa ist „es zu unserer Zeit meistens Sitte, die Zahlung der „Anwälde und Schreiber nach der Anzahl der Seiten „zu bestimmen, welche sie geschrieben haben, jedoch „so, daß man die Zeilen, welche auf einem Blatte, „und die Worte, welche in einer Zeile seyn sollen, „bestimmt hat; die Sachwalter und Schreiber haben „daher, um ihre Zahlung zu vermehren, angefangen, „die Worte ohne alle Nothwendigkeit zu vervielfältigen, zur Korruption der Gesetzsprache (ich glaube)

*) Wealth of nations. S. 355 u. 356 im 3n Thle. der gedachten Ausgabe.

„aller Gerichtshöfe Europa's. Eine gleiche Versu-
„chung möchte eine gleiche Korruption unserer gesetz-
„lichen Verhandlungen zur Folge haben.“

Diese Besorgniß fällt aber bey der von mir ange-gebenen Idee weg, denn die Richter sollen diese Stempelgebühr nicht unmittelbar statt ihrer Entschädigung beziehen, sondern die Stempeltaxe soll nur als ein Beytrag zum Fond der fixen Besoldungen dienen; da nun auch dieser Fond die Registrirungsgebühren zur vorzüglichsten Stütze erhält, mithin nicht zu befahren ist, daß er unzulänglich seyn werde, so haben die Gerichte nicht das kleinste Interesse, ihre Verhandlungen unnöthig ins Weite zu ziehen, sondern es läßt sich eher erwarten: daß sie, um sich die Mühe zu erleichtern, keine weitere Diskussionen als jene, welche zur Aufklärung der Sache dienen, zulassen werden. Ich versprach mir von der Einführung des Stempels wirklich den Vortheil der mehrern Schonung des Papiers, und die Einschränkung der selbst nach den gegebenen Einschränkungen immer noch zu gedehnten Schrift, welche für den Referenten einer Sache, welcher in jedem Augenblicke umschlagen und eine Periode auf mehrern Seiten zusammen suchen muß, äusserst ermüdend ist, und die Registraturen ohne Noth anfüllt; denn die Sorge, welche Smith wegen unnöthiger Weitwendigkeit der Schriften geäussert hat, kann bey uns nicht Statt

finden, weil die Ausarbeitungen selbst nie nach ihrer Bogenzahl, sondern nach ihrem innern Gehalte bezahlet, und blos die Abschriftsgebühren nach diesem Fuß berechnet worden sind; eine kleine Vermehrung der Abschriftsgebühren mit der Auflage enger zu schreiben, würde ich keineswegs tadeln.

In Deutschland fängt man überhaupt an nach und nach mehr und mehr zu fühlen, daß auch in Prozeßsachen eine kurzgefaßte Denkschrift, worin alles in seiner natürlichen Ordnung klar und deutlich dargestellet ist, worin keine platte Gemeinsprüche, keine Deductionen und Allegaten über unbezweifelte Sätze enthalten sind, weit geschickter ist, dem Richter eine klare Idee der Sache zu geben, als eine mit unnützem Wortkram und Bombast gefüllte weitläuftige Darstellung, fast wie ein Gemählde, in welchem die Hauptpersonen in der ordentlichen natürlichen Bekleidung, mit dem gehörigen Schatten und Licht dargestellet werden, weit mehr dazu geeignet ist, dem Zuschauer einen richtigen Begriff von der Gestalt dieser Personen beyzubringen, als wenn das Bild mit unnützen Aussichten, mit asiatischen Gewanden und andern heterogenen Gegenständen angefüllet ist, welche die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und vom Hauptobjekt ableiten.

Ich komme nun endlich näher zur Bestimmung der vorgeschlagenen Gebühren.

a) Alle Kontrakte, wodurch das Grundeigenthum oder der Besitz einer Sache für ewig oder für eine gewisse Zeit von einem Besitzer auf den andern übertragen wird, oder überhaupt von einer auf die andere Person übergeht, oder wodurch die wegen der Succession der Güter, oder der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten bestehenden Gesetze aufgehoben werden, mithin alle Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Versatz-Kontrakte, Schenkungen, Theilungsakte, Vergleiche, Zinskonstitution, Pfachtungen, und alle Handlungen, wobey nur einigermaaßen liegendes Gut mit vorkömmt, sind der Registrirung in die Gerichtsbücher der Regel nach unterworfen. Auch sind es obige sämtliche Kontrakte und Handlungen über alle Gegenstände, wenn sie den Werth von fünfhundert Reichsthaler in Gelde übersteigen; die Ehepakten, Successions-Verträge, Fideikommissen, Einkindschaften ꝛc., sind ohne allen Unterschied der Registrirung unterworfen. Die Gebühr dieser Registrirung könnte ohne Nachtheil des bürgerlichen Verkehrs zu ein bis anderthalb auf das Hundert bestimmet werden, welches gewiß keine beträchtliche Auflage ist, und die ohne Zweifel durch die öffentliche Sicherheit ersetzet wird. Die Prozente der Gebühren werden bey Käufen und erblichen Ueberträgen nach dem Kaufpreise, bey Pfachtungen und andern zeitlichen Ueberträgen nach dem Kapital, welches der Pfachtschilling

in den bestimmten Jahren ausmachet, und bey Succeſſionsverträgen ꝛc. nach dem zu eruirenden Belange berechnet.

b) Die Einregiſtrirung geſchieht am Gerichte, unter welchem die Sache gelegen; bey Mobilar-Vermögen am Wohnort des Cedenten; liegt eine Sache unter mehrern Gerichten, ſo iſt die Regiſtrirung an dem Orte, wo die Sohlſtätte eines Gutes, oder wenn derſelben keine vorhanden, wo der größere Theil gelegen iſt, zu verfügen. Verlangt jemand zu ſeiner Sicherheit die Eintragung eines unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten gelegenen Grundbeſitzes bey mehrern Gerichten, ſo wird auf die Vorzeigung der Regiſtrirungs-Note des einen Gerichts, die Einrückung am andern gegen Schreibgebühr verfügt.

c) Da das Gerichtsprotokoll ein Sicherheitsdepot aller bürgerlichen Verträge ſeyn ſoll, ſo verſteht es ſich, daß keine Handlungen eingetragen werden können, von deren Legalität es nicht konſtiret; jeder zur Regiſtrirung vorgelegte Akt muß daher vom Gerichte, oder von dem Notar des Diſtriktes und zweyen Schreibens erfahrenen Zeugen legaliſirt, und wenn einer der kontrahirenden Theile nicht leſen kann, die Vorleſung bemeldet ſeyn.

Da es bey einer unentgeldlichen Gerichtsverfassung den kontrahirenden Theilen freysteht, ihre vorher entworfenen Kontrakte in das Gericht zu bringen, dieselbe für ihre beyderseitige Uebereinkunft zu erklären, und auf diese Art die Legalisirung ihrer Verträge ohne Unkosten zu bewirken, so kann diese Vorschrift nicht für eine Last betrachtet werden.

d) Alle Handlungen, deren Publicität den kontrahirenden Theilen schädlich seyn könnte, und die nicht ihrer Natur nach bekannt werden müssen, z. B. Privat-Suldverschreibungen (ohne Verpfändung, sey es auch aussergerichtliche) kaufmännische und andere Wechsel- oder Assignationen, sind von der Einregistrirung befreyet, hingegen hat der Aussteller sich dabey eines Stempelpapiers zu bedienen, welches der Hälfte des Registrirungs-Prozentes gleich kömmt. — Ich habe bemerket: Schuldverschreibungen ohne Verpfändung, denn auch die aussergerichtlichen Verpfändungen, gehören billig in das Kontraktenbuch, weil die bürgerliche Sicherheit dabey schon zu wesentlich interessirt ist, und oft durch derley aussergerichtliche Verpfändungen, welche antedatirt und in den mißlichen Umständen eines Schuldners ausgestellt werden, die frühern bloßen Personalgläubiger betrogen werden. Hierdurch denke ich aber diese eingetragenen Verschreibungen noch keineswegs

zum Werth einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek zu erheben, indem dieser auch die gerichtliche Bestätigung vorhergehen muß. — Die gerichtlichen Verpfändungen sind nothwendig auch den Registrirungsgebühren unterworfen, zahlen aber dafür keine Konfirmationsgebühren mehr, und bedürfen auch keiner besondern Konservirung, weil das Registrirungsbuch ohnehin schon eine Sicherungsanstalt aller bürgerlichen Handlung ist, und man schon die Verpfändungen leicht aus dem Sach-Register ausfündigen kann; will man aber dennoch zur geschwindern Uebersicht die Hypothekenbücher beybehalten, so dürfen itzt nur kurze Auszüge mit Rückweisung auf die Seite des Registrirungsbuches gefertiget und eingetragen werden. Von dieser besondern Eintragung müßten aber dennoch keine besondere Prozente genommen, und einzig die Schreibgebühr vergütet werden.

e) Wenn über die Gegenstände, welche unter dem vorigen Buchstaben enthalten sind, nachher eine gerichtliche Klage oder Erörterung entsteht, so sind sie der Eintragung in das Gerichtsprotokoll bey dem Urtheil unterworfen, und haben die Registrirungsgebühren zu entrichten, wovon jedoch die gezahlten Stempelgebühren dann abgezogen werden. — Testamente, deren Bekanntwerdung der Testirende nicht wünscht, sind nach beobachteten gesetzlichen Formen

gültig, und können uneinregistrirt bleiben, wenn sie auf Stempelpapier, welches dem halben Betrag der Registrirungsgebühren gleich kömmt, geschrieben sind; der Erbe muß aber bey seiner Antretung die Einregistrirung besorgen, von der er die Stempelgebühr des letzten gültigen Testaments abzieht.

Ueberhaupt dürfen von einer einfachen Mutation nie mehr als einfache Gebühren bezogen werden, und wenn über Erbschaften und andere Handlungen mehrere Akte vorgehen, so bleibt doch die Erbschaft selbst nur einer einfachen Gebühr unterworfen, und die etwa zum Beweise der Besitzer dienenden Nebenurkunden, werden gegen bloße Einrückungsgebühr eingetragen.

Alle Vollmachten und Kommissionen, wodurch Jemand zur Vollziehung eines Geschäfts für einen Andern beauftragt wird, sind der Registrirung nicht unterworfen, können aber auf Verlangen der Parthey gegen halbe Gebühr eingetragen werden. Alle Konstitutionsakten der Vormünder und öffentlicher Empfänger, so wie ihre Entlassungen und Befreyungen, wären wegen des allgemeinen Kredits und zur Sicherheit der Unmündigen und Gemeinden einzutragen; jedoch wäre davon ausser der Eintragungs- (Schreib-) gebühr, kein Prozent zu nehmen. Alle gerichtliche Handlungen, Citationen, Aufträge ꝛc. bis zum Urtheil, sind der Registrirung nicht unter-

worfen, die Urtheile selbst eben wenig, wenn sie auf registrirte Urkunden über den Besitz erlassen werden; wenn aber Jemand blos wegen der Verjährung oder dem langjährigen Besitz bey einer Sache gehandhabet, oder ihm dieselbe zuerkannt wird, so muß er das Urtheil, wenn der Gegenstand von der Art ist (siehe Buchst. a.) als seinen Besitztitel eintragen lassen.

f) Alle der Registrirung unterworfene Kontrakte, überhaupt alle jene, welche der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, oder die Jemand zur Legitimation bey den Gerichten brauchen dürfte; alle jene Akten, Certifikate ꝛc., welche von einer öffentlichen Gewalt ausgetheilt werden, oder welche einen öffentlichen Glauben haben müssen, sind auf Stempelpapier zu schreiben, welches für alle Kontrakte unter 500 Rthlr. nur 3 Stüber per Bogen, für die von höherem Belange aber 6 Stüber beträgt; alle Handlungen bey den Gerichten werden auf Stempelpapier eingereicht und expedirt, welches nicht über 3 Stüber für den Bogen steigt.

Die Stempelgebühr, welche von der Registrirungsgebühr unterschieden ist, ist daher auch in den unter Buchst. d) von der Registrirung freygegebenen Transaktionen, welche dafür mit einem höhern Stempel belegt worden, nicht einbegriffen, und die

Gebühr pr. drey respect. 6 Stüber auf den Bogen zuzusetzen, welche in dem Timbre, welcher nach Wichtigkeit der Sache bezahlt wird, nicht begriffen waren; die gewöhnliche Stempelgebühr kömmt daher auch nie in den unter e) gemeldeten Fällen in Abzug.

g) Von der Stempelgebühr sind befreyet alle bürgerliche Handlungen und Geschäfte, wodurch niemand eine besondere verbindliche Handlung gegen seine Mitbürger vornimmt, Nachrichten, öffentliche Blätter, Avis und überhaupt alle derley Zettel, auch kaufmännische Contocurants, Frachtbriefe, auch Quittungen, und das Papier zu ihren Haupt- und Kassabüchern, Journals u. s. f., bedarf keines Stempels. Alle Handlungen der Polizeybeamten zu ihren Funktionen, Certifikate und Zeugnisse ausgenommen, wo der Inhaber die Gebühr entrichten muß, desgleichen alle Inquisitionsgeschäfte des Richters, welche Kriminal- und grobe Fiskal-Vorwürfe betreffen, überhaupt jene, wo die Zahlung der Gebühren auf den Richter oder den Staat fallen würde, sind keinem Stempel unterworfen.

h) Die Registrirung jeder Handlung geschieht in drey Wochen nach der Abschließung des Kontraktes, der zugezogene Notar haftet dafür unter einer nam-

haften Geldstrafe, und das Gericht giebt keine Expe-dition der vor ihm geschehenen Handlungen, wenn nicht die Eintragung geschehen ist; überhaupt wird auf keinen Kontrakt Rücksicht genommen, und Niemanden eine Verfügung über ein liegendes Eigenthum gestattet, von welchem es nicht aus dem Gerichtsbuche konstirt, daß der Disponirende der wahre Besitzer sey. Eben so wird Niemanden eine auf einem Grundstücke haftende Last früher abgeschrieben, und der im Gerichtsbuche Genannte für den ewigen Eigenthümer geachtet, bis die Registrirung des neuen Vertrags geschehen ist. Uebrigens müßte die Vernachläßigung der Registrirung oder des Gebrauchs des Stempelpapiers nie die Nichtigkeit der Handlungen nach sich ziehen; hingegen würde ich auf die Versäumung der Einregistrirung in der bestimmten Frist die fünffache Gebühr, und auf jene des Stempels die zehnfache vorschlagen, weil die Umgehung der Stempelgebühren weit leichter ist; so oft also ein mit den vorstehenden Formalitäten nicht versehener Akt zum Vorscheine käme, müßte der Richter von Amtswegen auf die Strafe erkennen, und beyde Theile hafteten für diese Strafe in solidum, so wie sie überhaupt für die Gebühren also haften. Sind beyde Theile gleich zahlbar, so wird beym Mangel einer besonderen Uebereinkunft die Gebühr zur Hälfte von jedem Theile entrichtet.

g) Die Erhebung dieser Gebühren würde von der leichtesten Art seyn, denn dazu gehörte sich blos im ganzen Lande ein einziger General-Empfänger; in jedem Distrikt könnte der betreffende Gerichtsschreiber die Eintragung gegen Vergütung der Schreibgebühr von den um die Registrirung sich meldenden Partheyen verfügen, die Gebühren einnehmen und nach Zahlung der von dem ihm anzuweisenden Besoldungen in der Nähe seines Wohnorts den Ueberschuß vierteljährig an den Haupt-Einnehmer auszahlen. Auf die nämliche Art könnten die Amtsgerichtsschreiber gegen eine mäßige Retribution, oder indem man ihnen bey ihren Besoldungen diese Pflicht einrechnete, den Empfang des Stempelpapiers von dem General-Empfänger übernehmen, solches austheilen und verrechnen. Der General-Empfänger könnte alle Jahre vor einer Regierungs-Kommission, der man in Ländern, wo Stände sind, zwey Deputirte derselben beyfügen könnte, Rechnung ablegen, und der Ueberschuß der eingegangenen Revenüen könnte auf Kapitalien ausgethan, und daraus ein Reserve-Fond gebildet werden, dessen Interessen anfänglich, wenn es noch nöthig wäre, zur Vermehrung der Gehälter, in der Folge aber bey seinem Zuwachs zur Verminderung und allmähligen Aufhebung der in Vorschlag gebrachten Gebühren verwendet werden können.

Ich hoffe, daß die Hauptzüge, welche ich bisher entworfen habe, meine Leser hinlänglich in den Stand setzen werden, sich einen Begriff meines Plans zu machen, und übergehe daher jede fernere zwecklose Ausführung; ich schmeichle mir ferner jedem die Ueberzeugung beygebracht zu haben, daß dieser Plan weder etwas inhumanes enthalte, noch eine bloße Kopie einer anderwärtigen, in ihrer Ausführung schädlich gewordenen Finanz-Operation sey, sondern daß ich mir bey der Nothwendigkeit einen Fond für die Justizverwaltung auszufinden, die Sicherheit des allgemeinen Eigenthums, und die Verhütung aller Streitigkeiten über dieselbe, dennoch immer zum Hauptzwecke gesetzet, und diesen nicht aus dem Gesichte verlohren habe.

Nun bliebe mir noch eine wichtige Auflage übrig, jene nemlich: zu zeigen, daß die von mir in Vorschlag gebrachten Taxen zur Bestreitung angemessener Gehälter für die Justizbeamten, zureichen würden, und daß dadurch die unentgeldliche Gerechtigkeitspflege dauerhaft erhalten werden könne. Ich glaube dieses von jedem Staate behaupten zu können, in dem ein ziemlich blühender Kommerz, und ein nur etwas ansehnlicher Geldumlauf herrscht, denn ich habe die genannten Auflagen in einer so mäßigen Taxe vorgeschlagen, daß Niemand in Versuchung gerathen wird, durch Schein-Handlungen, Hundüberträge, ver-

minderte Angabe des stipulirten Kaufpreises in der geschriebenen Urkunde und ähnliche Kunstgriffe, sich denselben ganz oder zum Theile zu entziehen, und dadurch sein Eigenthum in Unsicherheit zu setzen. Eben deswegen rechne ich viel auf die Einträglichkeit der Taxen. Inzwischen kann ich durch keine bestimmte Bilanzrechnung die Wahrheit meiner Behauptung überzeugend vorlegen, weil ich als Privatmann mir von keinem Lande die nöthigen Vorkenntnisse zu einer solchen Berechnung auf eine legale Art verschaffen konnte, und meinen Lesern mit bloßen Hypothesen nicht gedienet seyn wird. In der Hoffnung ihrer gütigen Nachsicht will ich gleichwohl über die mögliche Einträglichkeit der Stempel- Registrirungsgebühren im Herzogthum Berg folgende Bemerkungen beyfügen.

Wiebeking *) rechnet für das bergische Land ein jährlich circulirendes Handlungskapital von 14,947,931 Reichsthaler; ich will aber, um mich keiner Uebertreibung schuldig zu machen, und dem Vorwurfe, daß seit dem Kriege der Handel merklich abgenommen, auszuweichen, blos zehn Millionen annehmen; ich will ferner unterstellen, daß hierüber gar kein Kontrakt Statt finde, welcher der Registri-

*) Beyträge zur churpfälzischen Staatengeschichte, Tabelle zur 5ten Seite.

rung unterworfen ist, und daher blos nach der Bestimmung unter Buchst. d) oben, die erhöhte Stempelgebühr entrichtet werde, welche der Hälfte der Registrirungsgebühren gleich kömmt. Nun will ich ferner wegen der vielen Verhandlungen über Summen von geringem Belange, wesfalls weder förmliche Kontrakte gefeyert, noch ordentliche Urkunden ausgefertiget werden, von der circulirenden Summe von 10 Millionen nur sieben annehmen, welche im Falle der Abgabe sind, so macht dieses a ½ Procent 35000 Rthlr, und a ¾ Proct. 52500 Rthlr.

Das Herzogthum Berg hat 623,587 Morgen kultivirten Ackerlandes: rechne ich dieses in einem geringen Durchschnittspreise a 40 Rthlr. pr. Morgen, so macht dieses einen Grundwerth von 24,943,480 Rthlr. Dasselbe hat ferner 42172 Feuerstätten, ohne die Stallungen, Scheunen und anderen Gebäude zu rechnen; hiezu kommen die im Lande befindlichen, nicht zum Handel gehörigen Ausleihekapitalien, welche sämtliche letztere Punkte ich auf beynahe zehn Millionen berechnen, und also den sämtlichen Grundbesitz mit den genannten Kapitalien auf vier und dreißig Millionen Reichsthaler annehmen will. Wenn ich nun annehme, daß von acht und zwanzig Menschen jährlich Einer sterben soll, so könnte man auch fast zuverläßig behaupten, daß kein geringerer Theil dieses Kapitals jährlich durch Erbfolge-Recht, Kauf

Bayerische
Staatsbibliothek
München

und Verkauf, Tausch-Handlungen und ähnliche Verträge in andere Hände käme; ich will indessen annehmen, daß nur der 40ste Theil jährlich von Besitzern wechseln und die Registrirungsgebühren entrichte, so macht dieses a 1 Proct. 8500 Rthlr. und a 1½ Proct. 12750 Rthlr. Ich will ferner den circulirenden Fond oder den jährlichen Ertrag der 620000 Morgen im Pfachtanschlage a 30 Stüber p. Morgen für die Registrirung in Anschlag bringen, so macht dieses a 1 Proct. 3100, und a 1½ Proct. 4650 Rthlr.

Endlich kommen noch die Mutationen im Hauptkapital des circulirenden Handlungskapitals in Anschlag. Ich will dieses Hauptkapital auf 40 Millionen annehmen, und die sämtlichen Abwechselungen zu einem fünfzigsten Theil berechnen, weil hier nicht so viele Uebertragsarten, wie bey dem Kapital der liegenden Güter, Statt finden; diesemnach ergiebt sich für die Registrirungsgebühren zu 1 Proct. die Summe von 8000 Rthlr. und a 1½ Prect. jene von 12000 Rthlr. Nun ist das sämtlich cursirende Kapital von dem Werthe der Häuser, die Miethen und überhaupt jenes verschiedener anderer Revenüen der Staatsbürger noch nicht in Anschlag gebracht, und um so weniger Zweifel kann man in die berechneten Erträge setzen.

Hiezu kommen noch die unter Buchst. f) gemeldeten geringen Stempelgebühren. Man kann ohne einige

Bayerische Staatsbibliothek München

Uebertreibung annehmen, daß in den vierzehn Aemtern des bergischen Landes, bey den verschiedenen Stadtgerichten und drey höhern Gerichtshöfen, wenigstens 300 Rieß Papier jährlich zu den gerichtlichen Eingaben, Verhandlungen, Protokollen, Ausfertigungen in Partheysachen rc. verbrauchet werden. Dazu kömmt noch alles jenes Papier, welches für Privat-Kontrakte verbraucht wird; ich habe vermöge des Vorschlages unter Buchstab f) die Stempelgebühr für die Kontrakte, welche 500 Rthlr. übersteigen, auf 6 Stüber gesetzet, ich will also mit Einschluß der Privat-Kontrakte 400 Rieß Papier mit der einfachen Gebühr a 3 Stüber annehmen, so macht dieses eine Summe von 12,500 Rthlr. — Diesem gemäß bestände also der ganze wahrscheinliche Jahrsfond in folgendem:

Von Registrirungen.

	a 1 Pct. Rthlr.	a 11/2 P. Rthlr.
a) Von dem circulirenden Handlungskapital hohe Stempelgebühr oder halbe Registrirung macht .	35,000	52,500
b) Von den Mutationen im Grundfond, Häusern, Privatkapitalien	8,600	12,750
c) Von dem cursirenden Kapital, oder dem Ertrag der Ländereyen	3,100	4,650
d) Von den Abwechselungen des Hauptfonds des circulirenden Kapitals	8,000	12 000
	54,600	81,900
Hiezu kommen die geringen Stempelgebühren, berechnet zu	12,500	12,500
Mithin ergiebt sich eine Einträglichkeit von .	67,100	94 400

Ich glaube, daß mit einem solchen Fond, vorzüglich wenn man die zweyte Summe annimmt, der nöthige Aufwand für das Justitzfach vollkommen bestritten, und die Angestellten sehr anständig besoldet werden könnten, wenn sich auch ein Deficit in dem einen oder andern Posten finden sollte. Inzwischen beruht meine Berechnung auf bloßen Probabilitäten; wenn man daher auf eine solche Ungewißheit sich nicht einlassen und nicht zur Ausforschung der Daten schreiten wollte, welche zu einer bestimmteren Berechnung erforderlich sind, so könnte man, um sich eine Idee von der Einträglichkeit der Stempel- und Registrirungsgebühren zu machen, solche bey der bestehenden Verfassung ein Jahr vorab, nur mit der Hälfte der vorgeschlagenen Taxen, in Ausführung bringen, und den eingehenden Betrag zu einem Kapital ausleihen, welches zur ersten Gründung des Reserve-Fonds diente, von dem ich oben geredet habe; ein solcher Reserve-Fond ist auch um so zweckmäßiger, als die Stempel- und vorzüglich die Registrirungsgebühren dem Wechsel unterworfen sind, und auf die Einträglichkeit eines Jahrs keine positive Berechnung zu machen ist. Wahrscheinlich werden zwar die Registrirungsgebühren mit jedem Jahre steigen, wenn nicht unglückliche Zufälle für den Handel eine gar zu große Verminderung des Geldumlaufs veranlassen, denn mit der Folge der Jahre wird jeder Bürger die Vortheile

dieser Verfassung immer mehr einsehen, und wegen der geringen Gebühr gewiß die Abschließung förmlicher Kontrakte nicht unterlaßen, wenn auch anfangs einer oder der andere auf diesen Gedanken fallen sollte. Vorsichtig bleibt es inzwischen immer, einen Reserve-Fond zu bilden.

Wollte man diesem Reserve-Fond eine noch bestimmtere Konsistenz geben, so könnte man verordnen, daß binnen Jahresfrist alle Titel eines Grundbesitzes gegen Entrichtung eines halben Prozents, und verhältnißmäßige Eintragungsgebühr nach der Größe der Urkunde, einregistrirt werden müßten.

Den Vorschlag dieser im ersten Augenblick vielleicht etwas grell scheinenden Maaßregel verantworte ich durch die Anführung folgender Thatsache: Unsere Lagerbücher sind bekanntlich in der größten Unordnung, und bedürfen nothwendig einer Revision; diese ist um so unentbehrlicher, weil die freyen Güter im Durchschnitt nicht ins Kataster eingetragen sind, als vielleicht wo sie just die Kolonial-Quote abzutragen hatten. Die Lagerbücher sollen aber im Grunde alle Güter, jedoch mit Bezeichnung ihrer Eigenschaft, enthalten; diese Revision und die zu ihrer mehrern Vervollkommnung vorläufig vorgeschriebene Landesvermessung, kann aber ohne Einsicht der Titel der Besitzer nicht geschehen, mithin ist ihre Eintragung allerdings eine wünschenswerthe Sache, um so mehr als

die Gerichtsbücher, wenn sie zum Konservations-Institut des Eigenthums dienen sollen, nothwendig mit den jetzigen Besitztiteln ihren Anfang nehmen müssen. Hat Jemand keinen wirklichen Besitztitel mehr, weil solcher vielleicht durch Länge der Zeit entkommen, verbrannt ꝛc., ist aber seit langen Jahren im ruhigen ungestöhrten Besitz, so hat er darüber mit Sistirung einiger alten lagekundigen Nachbarn vor Gericht einen Akt aufnehmen zu lassen, welcher dann statt Titels einregistrirt wird. Unterließe Jemand bey dieser Vorschrift die Einregistrirung in der gesetzten Jahresfrist, so müßte solcher die ordentliche Registrirungsgebühr entrichten, und kein neuer Uebertrag an einen andern, keine Verpfändung würde gestattet, bis die Eintragung des ersten Titels vorab geschehen wäre. Dieser Reservefond würde, wie oben Bustabe g) von dem gewöhnlichen Fond gesagt worden ist, erhoben und berechnet, und auf Zinsen ausgethan, oder gar zum wohlthätigen Zweck einer allgemeinen Leih- und Kreditkasse verwendet, und die jährliche Einträglichkeit diente zur Aushülfe für die ordinairen Fonds, wenn diese Abgang hätten; oder wenn dieses, wie ich von der Zukunft vermuthe, der Fall nicht wäre, und die jährlichen Fonds wohl selbst einen Ueberschuß hätten, so könnten die Interessen und der jedesmalige Ueberschuß ferner ausgeliehen, mit den jedesmaligen Interessen so fortgefahren, und endlich

ein Kapital gebildet werden, welches zur Bestreitung des sämtlichen Justitzaufwandes hinlänglich wäre. Auf diese Art könnte vielleicht in weniger als einem Jahrhunderte der Gedanke ausgeführet werden, ohne alle Beschwerden der Staatsbürger eine durchaus unentgeldliche Gerechtigkeitspflege in der ganzen Bedeutung des Wortes einzuführen. Sollte man es auch nur so weit bringen können, daß die Einträglichkeit des gewonnenen Kapitals mit dem Jahresertrag der unbedeutenden Stempelgebühren für den Aufwand der Gerechtigkeitspflege zureichte, so wäre schon unendlich viel gewonnen. Bey einer guten Oekonomie und einer getreuen Verwendung des zu bildenden Reservekapitals nach der angegebenen Art, wovon nichts, selbst nicht der Fall einer wirklich dringenden Noth in Kriegszeiten, eine Ausnahme machen dürfte, ist aber auch die Hoffnung, ohne allen Beytrag den Justitzaufwand daraus bestreiten zu können, keine bloße Chimäre.

Wenn man sich eine solche Verfassung nur möglich denkt, und die glückliche Einflüsse betrachtet, welche eine schleunige unentgeldliche Justitzpflege ohne einige Beschwerde der Bürger auf das ganze Staatswohl nothwendig haben wird, so kann keinem patriotisch denkenden Bürger keine Aufopferung zu groß dünken, wodurch er seinen Enkeln und Urenkeln den Genuß einer so großer Wohlthat zu verschaffen im Stande ist.

III.

Vereinigung des Civil-Referendariats mit der Lehr-Anstalt der juristischen und Kameral-Wissenschaften.

I. Unter den Ursachen, welche der heilsamen Ausbreitung der Kameral- und Polizey-Wissenschaften in unserm Vaterlande im Wege stehen, ist eine der vorzüglichsten der Mangel an Gelegenheit zur wissenschaftlichen Erlernung derselben.

Es fehlt uns freylich in Deutschland überhaupt nicht mehr an vorzüglichen Lehrstühlen für dieses Fach; allein nicht alle wißbegierige junge Leute besitzen das Vermögen, um auswärts zu studiren, und die Aeltern der übrigen hängen oft noch zu sehr am alten Systeme; sie haben so schiefe Begriffe, daß sie ihre Söhne zur Erlernung der genannten Wissenschaften nicht ins Ausland schicken wollen; mancher Vater scheut die Kosten, und manche Mutter kann ihr Kind

so lange nicht entbehren, um es auf eine ausländische hohe Schule zu schicken; wenige kommen also dahin, und die, welche ausnahmweise auf Universitäten gesendet werden, sind für die theologischen oder juristischen Wissenschaften bestimmt. Der Aufenthalt der letztern ist gewöhnlich nur von der kurzen Dauer eines, oft gar nur eines halben Jahres, und dann findet der junge Mann, welcher vorher auf keiner hohen Schule gewesen, wo ein ordentlicher Studienplan eingeführet ist, der blos schlechtweg Institutionen, Pandekten und kanonisches Recht gehört hat, bey seiner Ankunft in Göttingen, oder einem sonstigen großen Orte, sich so verwahrloset, er fühlt sich so weit zurück, daß er nicht weiß, welche versäumte Wissenschaften er nachholen soll; er hat dann auch die Hände so voll mit seinem Fache, daß er bey der fleißigsten Arbeit kaum an das Studium der Kameral-Wissenschaften denken kann.

Die Theorie der Kameral-Wissenschaften ist aber eine so wesentliche Sache, daß die Staatsverwaltung selbst derselben nicht entbehren kann. Wer blos empirisch ohne Theorie handelt, kann sich nie mehr als eine einseitige Ansicht verschaffen, er geräth daher oft auf Irrwege, die der, welcher von dem Lichte der Theorie begleitet zur Praxis schreitet, leicht vermeiden kann; die Theorie stellt die aus der Natur der Sache abstrahirte Sätze mit ihren Folgerungen

in ihrer wechselseitigen Verbindung, ihrer Einwirkung aufeinander und in ihrer Harmonie in einer gedrängten Uebersicht dar, wodurch dem Geschäftsmanne die Anschauung erleichtert, und eine anpassende Auswahl der Maaßregeln möglich gemacht wird. *)

Wer nicht den Grund der Polizey- und Kameral-Wissenschaften bereits auf der hohen Schule geleget hat, gewinnt selten eine Vorliebe für dieselben, wenn ihn nicht besondere Gründe dazu aufmuntern; nimmt aber Jemand dieses Studium erst dann vor, wenn er desselben zur Ausführung bedarf, so ist es mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft, dann fehlt es an der Kenntniß der Quellen, woraus man am sichersten und verläßigsten hätte schöpfen können; mit großer Anstrengung bringt man dann nichts Ganzes hervor, und mit weit geringerm Zeit- und Müheaufwand hätte ein solcher Mann es zu einem weit höhern Grade

---

*) v. Sonnenfels von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften der Staatswirthschaft. Wien 1763.

Moßhammers Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten deutscher Fürsten, die Kameral-Wissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen. Regensburg 1782.

Paula Schrank, von dem Nutzen der Theorie in der Kameral-Wissenschaft. Nürnberg 1782.

Vergleiche meine Beyträge zur Land- und Forstkultur. Fortsetzung. Seite 78.

bringen können, wenn er die Erfahrungen seiner Vorgänger mittels einer vorläufigen Kenntniß der systematisch geordneten Erfahrungssätze, hätte nützen können. Jeder Gelehrte bedarf beynahe der Kameral-Wissenschaften zur Aushilfe, und schier kein Stand kann derselben in unsern gebildeten Staaten entbehren, weil die Oekonomie uns Einsichten verschafft, die zum bürgerlichen Leben durchaus erforderlich sind; *) verzeihlich wird es also immer seyn, wenn ich mich mit dem Gedanken beschäftige, ob dem Mangel an hinlänglichem theoretischen Unterricht nicht auf einige Art bey uns abgeholfen werden könne?

II. Weit größere Nachsicht hoffe ich zu verdienen, und die Aufmerksamkeit meiner Leser zu fesseln, wenn ich mit dem genannten Zwecke jenen verbinde, mehr Ordnung in den Studien herrschend zu machen. Bey keiner Sache in der Welt ist ein geordneter Plan, ein gewisses System so nöthig, als bey den Studien; man baut kein Haus, man legt keinen Garten an,

---

*) Hübner von der unentbehrlichen Nothwendigkeit der Kameral-Wissenschaften. Burghausen 1777.

Estuche Verbindung der Rechtsgelehrsamkeit mit den Kameral-Wissenschaften. Kassel 1782.

ohne nicht vorher einen Plan darüber gesehen, ohne den Boden untersucht zu haben; man legt die Fundamente immer zuerst, allein bey den Studien wird nicht nur oft gar kein Plan beobachtet, sondern auch ohne die nöthigen Vorbereitungs-Wissenschaften als die Grundlagen, ohne Hülfswissenschaften als Stützen, am Hauptgebäude gearbeitet; dieses ist oft nicht nur leider von Jugend auf mit unserer ganzen Erziehung der Fall, sondern es geht unsern höhern Studien nicht besser. Ein Vater schickt seinen Sohn um juristische Vorlesungen zu hören, schreibt ihm keinen Studienplan vor, und kann es auch oft nicht, weil die Rechtsgelehrtheit sein Fach nicht ist, oder weil er vielleicht selbst bey seinen Studien nie eine Methode beobachtet hat; nun werden Institutionen und Pandekten gehört, ohne vorher Philosophie, natürliches Privat-Recht, Antiquitäten des römischen Rechts, Geschichte und ähnliche Vorbereitungs-Wissenschaften, studirt zu haben; mit eben so wenig System wird nun fortgefahren, und die übrigen Hauptwissenschaften ohne ihre Quellen, ihre Geschichte und Litteratur erlernet. Kein Wunder ist es nun, wenn wenige in das innere Heiligthum der Wissenschaften eindringen, und in den Vorhöfen der Mittelmäßigkeit stehen bleiben. — Bahnt sich manchmal nachher noch ein Mann durch eigene Kraft den Weg in das Innere des Tempels, mit wie vielen Schwie-

rigkeiten hat er dann zu kämpfen, wie oft fühlt er nicht das Schlüpfrige des Bodens, auf dem er geht, wie manche Lücken muß er dann fühlen, wie manche Hügel ebnen, und wie manche retrograde Schritte vorab thun?? Ohne Methode und ein allmähliges stufenweises Steigen erklimmt niemand die höchsten Stufen einer Wissenschaft. Ich rufe hier alle jene Männer zu Zeugen auf, welche in ihren frühern Studien ihrem eignen Schicksale überlassen waren, oder deren Wirkungskreis sich in einer spätern Epoche über ihre ursprüngliche Erwartung, und die darauf gerichtete Studien erweitert hat, und die sich durch eigne Energie und rastlose Thätigkeit emporgeschwungen haben: diese mögen es betheuren, mit wie viel weniger Anstrengung sie bey einer ordentlichen, ihrer Handlungssphäre angemessenen Methode, im Gebiete der Wissenschaften hätten steigen, und wie viel mehr sie dann in ihrer praktischen Laufbahn für Menschenglück hätten leisten können.

III. Es fehlt uns wirklich nicht an geschickten Männern, welche für die Lehre der Rechtswissenschaften angestellt sind, und auch die Kameral-Wissenschaften haben einen eignen Lehrstuhl; dieses beweist die Möglichkeit, mit einigen geringen Zusätzen einen vollkommenen methodischen Unterricht einzufüh-

ren; wenn dieses nicht bisher der Fall war, wenn keine fixe Kollegien-Ordnung zum Grunde lag, so ist die Ursache wohl nicht anders als darin zu suchen, weil sich nicht jedesmal Kandidaten genug für die sämtlichen Kollegien meldeten, und die Ursache dieses Letztern lag vielleicht darin: daß die Lehrbegierige auch die ganze Auslage der Lehranstalt trugen; die Kollegien über Institutionen und Pandekten wurden daher häufig, die übrigen Fächer aber nicht immer, oder nicht so häufig besucht, als es für das Gute der Sache zu wünschen gewesen wäre. Die Verbindung und Vereinigung der sämtlichen Professoren in einer Fakultät, würde daher die Einführung eines richtigern Studienplans merklich erleichtern; allein der Zweck der Ausbreitung der Kameral-Wissenschaften würde doch nicht hinlänglich erreicht, und in einem Lande von so unbedeutendem Umfange wie das Herzogthum Berg, ist die Bildung von eigentlichen Gelehrten, deren es nur wenig nöthig hat, so sehr eine Nebensache, daß man billig zweifeln darf, ob der Staat, bey dem weit größern Bedürfniß einer für das Gemeinwohl unendlich wichtigern Organisation des sämtlichen Schulwesens zur Bildung der Jugend überhaupt, *) die

*) Ich kann nicht umhin, meine Leser hier auf ein interessantes Werk des Hrn. Professors Schram aufmerksam zu

Kosten einer besondern Gelehrten = Schule noch werde entbehren können.

Die Kameral = Wissenschaften sind nicht so ganz blos Bedürfniß des Gelehrten, sondern auch der Förster, der Landwirth, der aufgeklärte Fabrikant, der Künstler und der vorzügliche Handwerker bedarf der Wissenschaften, die unter dem gemeinsamen Namen der Kameral = Wissenschaften begriffen sind, wenn er sich über den Schlendrian und die bloße Empirik erheben will. Der Einfluß dieser Kenntnisse auf die Staatswohlfahrt ist überhaupt so groß und wichtig, daß der, welcher eine Idee angiebt, wie der Zweck der Ausbreitung dieser Wissenschaften mit jenem einer Methodik und einem gründlichen Studium der Rechts= wissenschaften vereint, erleichtert werden könne, auf einige Dankbarkeit seiner Mitbürger Anspruch machen darf.

IV. Die Vereinigung des Civil = Referendariats mit der Lehranstalt der Rechts = und Kameral = Wissenschaften, gewährt, wie mir scheint, diese Erleich=

machen, welches während des Druckes dieser Schrift erschienen ist; der Titel ist: Die Verbesserung der Schulen in moralisch=, politisch=, pädagogisch= und polizeilicher Hinsicht. Dortmund 1803.

terung, und verspricht dabey für die Gerechtigkeits-pflege selbst die wohlthätigsten Folgen. Die Civil-Referendarien stehen, so wie oben von den Professoren gesagt worden ist, in keinem Verhältnisse miteinander, sondern jeder derselben verfertigt für sich die Arbeiten, welche die Beamten ihm zustellen. Diese Ausstellung selbst ist der Willkühr der Beamten überlassen, welche dieselbe, ohne Rücksprache miteinander zu halten, nach ihrem Gutbefinden, nach ihrem Zutrauen auf die Person der Referenten, oder nach andern Beweggründen, verfügen, ohne an eine Abwechselungs-Ordnung bey der Wahl der Referendarien gebunden zu seyn. Diese Verfassung hat die Inkonvenienz zur Folge: daß bey einem Referendair die Akten sich häufen, bey dem andern aber wenig Arbeit vorhanden ist, — bey dem ersten müssen nun die Verfolge oft lange unentschieden liegen bleiben, worunter die Justizpflege leidet, bey den andern aber werden die Ausarbeitungen ausgedehnter, mithin auch kostspieliger werden, welches dann die Beamten noch mehr abschreckt, diesen Letzteren Arbeiten zuzustellen, und den Partheyen die Kosten zu erschweren. Ein weit größeres Uebel aber, welches aus dem Mangel an Verbindung der Referendarien untereinander herrührt, ist die Ungewißheit des Rechts, welche durch diese Anstalt vermehret wird. Ich habe schon in der 2ten Abhandlung bemerket: daß bey den schwankenden Be-

stimmungen über mehrere Rechtsmeinungen, die verschiedenen Dikasterien oft ganz entgegengesetzte Entscheidungen fällen, wie kann man nun wohl erwarten, daß die sämtlichen Referendarien alle nach den nemlichen Begriffen urtheilen sollen. Bey der Vielheit der Referendarien, welche die Verschiedenheit ihrer Urtheile nicht bemerken, und sich nicht über Eine Meinung vergleichen können, muß der Fall der abweichenden Urtheile ungleich öfter vorkommen, und daher die Ungewißheit des Rechtes ungleich größer werden; wenn also die vorhandenen Räthe in ein Kollegium miteinander vereiniget würden, über ihre Arbeiten miteinander konferirten, und jedesmal einen gemeinsamen Schluß faßten, so würde die Ungewißheit schon merklich vermindert, und auch die Beschwerde über ungleiche Vertheilung oder die Kostspieligkeit der Arbeiten, leicht gehoben werden können.

V. Der Vortheil einer solchen Abänderung ist so einleuchtend, und die Ausführung derselben so leicht, daß man sich wundern könnte, wie dieselbe nicht schon bewerkstelliget worden sey, wenn nicht die Besorgniß, eine Staatsabgabe dadurch nöthig zu machen, im Wege gestanden hätte. Diese Bedenklichkeit wird gewiß wegfallen können, wenn man durch die Zusammenziehung der Referendarien und ihre Vereinigung

mit der Lehranstalt den doppelten Zweck einer verbesserten Justizpflege, und eines ausgedehntern öffentlichen Unterrichtes erreichen kann, dann ist wohl die Sache von solcher Wichtigkeit, daß der Staat die Ausgabe nicht bedauren darf, welche er hierauf verwendet; diese Ausgabe wird durch die Vereinigung der Anstalten in jeder Rücksicht gemindert.

Freylich müssen Männer, welche nun die zweyfache, gleich wichtigen Funktionen verrichten, auch desto besser besoldet seyn; allein diese Besoldungen werden ja leichter aufzubringen seyn, wenn sich zwey verschiedene Fonds, nemlich der Justiz- und der Schul-Fond darin theilen. Auf den ersten Fond hätten die angestellten Räthe in der Eigenschaft als Richter der ersten Instanz, und auf den zweyten als öffentliche Lehrer Anspruch. Was den Fond der Gerechtigkeitspflege betrift, so ändert es für die gegenwärtige Einrichtung nichts, ob derselbe mittels einer fixen Staatsauflage, oder mittels Sammlung der Gerichtssporteln beygeschaffet werde. Die Ersparung bleibt in jeder Voraussetzung die nemliche, besonders da bey der Verbindung der Lehranstalt mit dem Referendariat nicht mehrere Subjekte erfordert werden, als für das letzte allein vor der Hand noch erforderlich sind.

VI. Vielleicht findet es Jemand überhaupt unanständig: daß ich das Justiz-Referendariat mit einer juristisch-kameralistischen Lehranstalt zu vereinigen trachte. Man besorgt vielleicht, daß darunter das eine oder andere Fach leiden möchte. Nicht Jeder, sagt man, sey zum öffentlichen Lehrer geschickt, und diese Vereinigung hindere die Mitglieder der Anstalt an ihrer Vervollkommnung, besonders im Lehrfache, zu arbeiten. Es ist mein Gedanke keineswegs, einen Mann zu zwingen, eine Lehrstelle zu bekleiden, welcher dazu keinen Beruf fühlt; allein ein solcher hat auch auf den Zusatz aus dem Schulfond keinen Anspruch, und kann nun über sein Schicksal mit Grund nicht klagen. Bey der Anzahl von Räthen, welche das Justizfach einsweilen noch erfordert, bleibt immer solche Vertheilung der Fächer möglich, daß keiner mit der Arbeit überladen wird.

Es wird einem Manne, der in den juristischen Wissenschaften gehörig bewandert ist, der noch in dem Alter ist, sich mit öffentlichen Vorlesungen abzugeben, und auf seinen Vortrag zu studiren, blos in den ersten zwey Jahren einige Mühe kosten, sich dem Lehrfache ganz zu widmen; in den folgenden Jahren wird es ihm zur angenehmen Unterhaltung dienen, die neue Litteratur bey jedem Punkte nachzutragen, und seine Hefte auszufeilen. Der vertraute Umgang mit den Gesetzen giebt einem solchen Manne eine Fertigkeit

und Gewandtheit, welche ihm bey der Entscheidung der vorkommenden Fälle äusserst vortheilhaft ist, und zur Beschleunigung des richtigen Urtheils dient. Will man bey den Professuren der Rechte stehen bleiben, so läßt sich wohl kein wichtiger Grund gegen die Vereinigung derselben mit dem Referendariat anführen. In den wichtigsten Rechtsfällen hat man ja von jeher die Gutachten der juristischen Fakultäten eingeholt, und sie erhalten noch aus jenen Orten, wo die Einrichtung von besondern Civil-Referendarien nicht besteht, die wichtigsten Akten zur Abfassung der Entscheidungen; es kann also wohl gar nichts inkonvenientes dabey seyn, daß man eigene Landes-Civil-Referendarien zu einer Art Fakultät organisirt, welche die Stelle eines ersten Instanz-Kollegii ausfüllt.

VII. Jene Gründe, welche die Vereinigung der juristischen Vorlesungen und des Referendariats als vollkommen systematisch darstellen, laßen sich nicht ganz auf eine gleiche Verbindung mit den Kameral-Vorlesungen anwenden, und Manchem scheint vielleicht dieser Gedanke sehr inkonsequent, weil ich in der ersten Abhandlung gar von den Vortheilen der Trennung des Administrativ- und Justizfaches gehandelt habe. Ich gestehe, daß ich diesen Vorschlag nicht machen würde, wenn mich nicht die oben im 3ten §ph schon

bemerkte Ursache bewöge, daß das Herzogthum Berg den Aufwand einer eignen ausgedehnten Akademie nicht aufzubringen vermag. Die Ueberzeugung, daß die bestüberdachten Plane gemeinlich an der Klippe des mangelnden Finanzfonds zu scheitern pflegen, brachte mich auf die dargestellte Idee, welche leicht ausführbar ist, und auf keinen großen Voraussetzungen beruht. Es gehört sich ein weit geringerer Fond dazu, um Männer anzustellen, welche schon in anderer Rücksicht eine gewisse Existenz haben, als solche, deren Daseyn einzig durch die Professur bestimmt werden muß.

Wenn ich im Ganzen den Vortheil der Trennung der verschiedenen Fächer für vortheilhaft halte, so folgt daraus wohl nicht, daß man Leute, welche zu Mehrerm geschickt sind, nicht auch einsweilen dazu verwenden könne, und die Funktionen eines Professors der Kameral-Lehre und eines ersten Instanz-Referenten, werden nicht so sehr untereinander leiden müssen, als die viel weitwendigere Beschäftigungen eines für das Justiz- und Administrativfach zugleich angestellten Beamten.

In der Generation, worin wir leben, sind die meisten Kameralisten auch zugleich Juristen, weil nach der ehemals herrschenden Denkungsart, das Kameralfach keine Aussicht gewährte, sondern die Jurisprudenz das einzige Mittel war, in der Welt fortzu-

kommen, so daß jeder, nothgedrungen von den Umständen, dieses Fach mitstudiren mußte *), wenn jetzt schon weit andere Grundsätze herrschen, so kann dieses doch kein Grund seyn, warum man jene Kameralisten, welche den Plan ihrer Versorgung auf die Rechtswissenschaften bauten, dermalen nicht für die Lehre der Kameral-Wissenschaften anstellen solle. Jene Rechtsgelehrte, welche sich mit dem Studium der Kameral-Wissenschaften beschäftiget haben, sind just auch jene, welchen das schlendrianmäßige Erlernen der Rechtsgelehrtheit nicht genügt hat, die sich mehr mit dem Geiste und der Politik der Gesetzgebung selbst vertraut gemacht haben; diese Männer sind daher auch gewöhnlich solche, welche zum öffent-

*) Pfeifer, Lehrbegriff der ökonomischen und Kameral-Wissenschaften, Einl. S. 10 und 11, drückt sich über die Denkungsart der damaligen Zeiten sehr bieder aus: „Ein junger Mensch, der auf der hohen Schule die Rechte gehört hat, und durch die gewöhnlichen Wege eine Beförderung sucht, wird eben so leicht in einem Justizkollegium als in der Kammer, oder beym Bergwerkswesen, oder beym Commercien-Departement seine Versorgung finden; zuweilen ist es genug, wenn der Candidat die Anfangsgründe der Rechenkunst versteht, und in seiner Muttersprache schreiben kann; woher mag diese Gleichgültigkeit gegen die Kameral-Wissenschaften, welche die Säugammen der Staaten seyn sollten, ihren Ursprung nehmen? Es ist ein Ueberrest der Barbarey, u. s. w.“

lichen Vortrage schon mehrere Anlage haben, die auf ihren Styl schon einige Sorgfalt zu verwenden gewohnt sind, und denen das Lehrfach der Kameralwissenschaften, die angenehmste Beschäftigung seyn wird. Ich glaube daher keinen so großen Vorwurf mehr zu verdienen, wenn ich die Dispositionen mehrerer mir bekannten Rechtsgelehrten auf diese Art für den Staat nützlich zu machen wünschte.

VIII. Es wird nun nach einer kurzen Rechtfertigung meines Planes im Ganzen Zeit seyn, zu einer nähern Darstellung desselben zu schreiten.

Die Zahl der Referendarien ist durch das Justiz-Organisations-Rescript für das Herzogthum Berg auf zwölfe bestimmt; wenn ich blos diejenige rechne, welche wirklich im Lande wohnen, und sich einzig mit dem Referendariat beschäftigen, so scheint mir nicht, daß diese Zahl wirklich vorhanden sey; nun kommen aber die Professoren der Rechtsgelehrtheit dazu, welche auch in das zu bildende Kollegium gehören; ich will also annehmen, daß die Anzahl von zwölfen vorhanden sey; diesen könnten nun folgende Lehrstellen angewiesen werden:

Die 1te für das allgemeine Privat-, (Natur-) und allgemeine Staatsrecht. Der Lehrer dieser Rechte würde als Grundlage die kritische Philosophie vorlesen.

Die 2te für die römischen und deutschen Antiquitäten, Rechtsgeschichte, die deutsche Reichsgeschichte, Institutionen.

Die 3te für die Pandekten.

Die 4te für das Lehnrecht, Privat- Fürstenrecht, gemeines deutsches- und Territorial- Staatsrecht.

Die 5te für das kanonische und peinliche Recht, nebst dem bürgerlichen und peinlichen Prozeß.

Die 6te für das gemeine deutsche Privatrecht, dann Statutarrecht, und praktische Ausarbeitungen.

Die 7te für die Encyklopädie der Kameral- und Politischen- Wissenschaften.

Die 8te für die Polizeywissenschaft und das Polizeyrecht.

Die 9te für die reine Oekonomie und Landwirthschaft.

Die 10te für die Technologie.

Die 11te für die Staatswirthschafts-Lehre, und das Kameral-Rechnungswesen.

Die 12te für die Forstwissenschaft.

Aus diesen Fächern hätten die vorhandenen Räthe und Professoren die Auswahl zu verfügen und einzugeben, für welche Professuren sie sich vorzüglich gewachsen dünkten, worauf vom höhern Orte die Benennung geschähe; sollten entweder mehr als zwölf Räthe und Professoren seyn, oder einer der bestehenden Räthe kein Fach wählen, und zur Haltung von Vorlesungen nicht geneigt seyn, so müßten diese vorhandenen Räthe zwar in die das erste Instanzkollegium vertretende Fakultät als Beysitzer eintreten, allein sie hätten auf eine Nebenbesoldung aus dem Schulfond, wie oben §. VI. schon bemerkt worden ist, keinen Anspruch. Sollte hingegen ein Mann mehrere Lehrstellen übernehmen, wie verschiedene derselben die Kummulation erlauben, z. B. Land- und Forstwissenschaft, Technologie, Staatswirthschafts-Wissenschaft und Kameral-Rechnungswesen, so müßte diesem ein desto erklecklicheres Gehalt angewiesen werden. Ueberhaupt müßten diese Gehälter nach der Wichtigkeit der Professuren eingetheilet werden.

Sollte aber für gewisse Lehrstellen sich niemand angeben, z. B. Landwirthschaft- und Forstwissenschaft, weil vielleicht kein Rechtsgelehrter dieselbe, besonders die letztere, in ihrem Umfang mit dem dazu nöthigen

forstbotanischen, mathematischen, mechanischen und technischen Kenntnissen erlernt haben möchte, so muß man freylich den Ersatz einer solchen Stelle mittels Anstellung eines auswärtigen Professors erwarten. Die Forstwissenschaft scheint mir im Grunde jene Wissenschaft, für die ein Lehrstuhl am allervortheilhaftesten und unentbehrlichsten ist, und bey dem Mangel ihrer Besetzung aus den vorhandenen Männern dörfte eher in der Zukunft einer, auch zwey aus dem Rechtskollegium abgehen, als diese Stelle unbesetzt bleiben.

Wenn dereinst die Appellations-Summe nach der Idee meiner ersten Abhandlung erhöhet würde, so wäre es vielleicht möglich, daß acht Männer die einkommenden Entscheidungen der ersten Instanz erledigten, und dann könnten, wie die bisherigen Räthe abgiengen, für das Kamerallehrfach vier Männer angeordnet werden, welche unabhängig von dem Juristen-Kollegium eine eigne Gattung-Fakultät bildeten; der dazu nöthige Fond würde dann auch bey der minderen Erforderniß des Justizfaches schon eher aufzubringen seyn; dadurch würden alle Vorwürfe beseitiget, welche sich einsweilen noch gegen die Verbindung der Kameral-Lehranstalt mit dem Referendariat machen lassen. — Hingegen könnte die bleibende Juristen-Fakultät zu ewigen Zeiten die Stelle des ersten Instanz-Kollegiums mit versehen, weil ich nichts Passenderes für die Professoren der Jurisprudenz

kenne, als daß sie sich ihre freye Zeit durch mit Gutachten und Entscheidungen strittiger Rechtsfälle beschäftigen.

IX. Ich werde nun diesen Entwurf von den Ausstellungen, welche sich gegen denselben machen lassen, etwas näher rechtfertigen müssen: Dem Einen wird der Plan zu eingeschränkt, dem Andern aber zu ausgedehnt scheinen; ich bitte nicht zu vergessen, daß ich weder ein Ideal entwerfen, noch einen Plan zu einer Universität anlegen will.

Pfeifer *) in seinem Entwurf einer Kameral-Schule verlangt, daß die Vernunftlehre, die Redekunst, die mathematischen Wissenschaften, die Naturlehre, Chymie, Botanik, die Bergwerkswissenschaften, die Land- und Forstwissenschaft, dann das Natur- und Völkerrecht, die Staatskunst, die Geschichte und Erdebeschreibung auf derselben gelehrt werden sollen. Die Redekunst, die Geschichte und Erdebeschreibung, die Mathematik, die Naturlehre, die Chymie und Botanik, sind meiner Meynung nach solche Wissenschaften, welche entweder als Vorbereitungs-Lehren auf den vorherigen Mittelschulen erlernt werden sollten, oder die doch schicklicher bey der Arzneywissenschaft eingetheilt werden; die Bergwerks-

*) A. a. O. 1tes Hauptst. 4tes Kap.

kunde allein gehört zum wahren Bezirk der Kameral-wissenschaften, und wenn ich dieser in meinem obigen Entwurf keine Stelle gönnete, so war es, weil mir die Lehre dieser Wissenschaft für den geringen Bezirk unseres Herzogthums unnöthig schien, und die meisten Kameralisten sich mit dem begnügen können, was sie von der Bergkunde in der Encyklopädie hören; diejenigen aber, welche sich mit derselben fest zu beschäftigen gesonnen sind, müssen sich gefallen lassen, solche auswärts zu studiren, weil ihre Anzahl gar zu klein ist, um derselben einen eignen Lehrstuhl zu widmen.

Die Philosophie gehört im Grunde auch allerdings zu den nöthigen Vorbereitungs-Wissenschaften, und wenn ich derselben in meinem obigen Entwurf eine besondere Stelle gönne, so geschieht es vorzüglich aus folgenden Gründen: Die Weltweisheit ist die Grundlage alles menschlichen Wissens, und ohne sie ist alle übrige Wissenschaft unnütz. Die Philosophie, welche auf den Gymnasien bis hieher gelehret worden ist, besteht meistens blos in Worttand, scholastischen Formeln und Sophistik; sie dienet dem jungen Manne nicht zu der Aufklärung des Geistes, die er bedarf, um mit Erfolg weiter zu studiren; sie wird ohnehin gewöhnlich in einem Alter erlernet, wo der junge Mann eben aus den Jünglingsjahren heraus tritt, und den Werth der Philosophie, ihre Unentbehrlich-

keit nicht zu fassen im Stande ist; eine Wiederholung derselben auf der Akademie wird daher auf jeden Fall sehr großen Vortheil schaffen, sie wird zu einer Einleitung in die allgemeine Rechtslehre dienen, weil sie dem nemlichen Lehrer zugetheilt wird, und die Kandidaten werden diesen um desto leichter verstehen, und seinem Ideengange ohne Aufenthalt folgen können. Es ist heut zu Tage beynahe nicht mehr möglich, ohne die Kenntniß der neuern Philosophie einen Schritt in das Fach der Kriminal-Gesetzgebung, der Metapolitik und der politischen Wissenschaften überhaupt zu wagen, und daher ist es gewiß verzeihlich, wenn ich den Studirenden für die Zukunft die Nothwendigkeit der Antropologien und Terminologien, ohne welche sie sonst die neuesten Schriftsteller nicht mehr verstehen werden, ersparen möchte.

X. Doch wichtiger als die Vorwürfe sind, welche man wir wegen dem zu geringen Umfange der vorgeschlagenen Anstalt machen möchte, sind jene, welche man mir wegen der zu großen Ausdehnung derselben entgegen stellen kann. Man hätte vollkommenes Recht sich zu wundern, wie ich für das Herzogthum Berg zwölf Lehrstühle der Kameral- und Rechtswissenschaften vorschlage; man hätte allerdings Grund zu glauben, daß die ganze Lehranstalt mit wenigern Männern bestritten werden könnte, wenn blos von der Organisation einer Akademie die Rede

wäre; da aber die vorhandenen Subjekte zur Bildung des ersten Instanz-Kollegiums schon erforderlich sind, (siehe §. V.) so wird man denselben auch die nöthige Zeit zur Ausarbeitung der Entscheidungen und der Sitzungen, um dieselben vorzutragen, nicht ganz benehmen dürfen. Je enger die Gränzen sind, welche man jedem Lehrer für sein Fach anweiset, desto mehr Muse hat er, in das Detail der ihm angewiesenen Wissenschaft einzugehen, und an seiner Vervollkommnung darin zu arbeiten. So sehr die philosophische Rechtslehre eine trefliche Vorbereitung ist, um mit reiner Kritik in den Geist der Gesetze einzudringen, und nicht an der äussern Schale der Worte kleben zu bleiben, so ist doch eine Erlernung der sämtlichen positiven Rechtswissenschaften in einem nach diesem Muster geordneten System weder thunlich, noch räthlich, denn die positive Gesetzgebung beruht nicht auf den abstrahirten Principien der reinen Vernunft, sondern das Klima, die Staatsverfassung, der Nationalcharakter, und mancherley ähnliche Ursachen, haben auf sie einen wesentlichen Einfluß gehabt, daher ihre Veränderung, ihre Mannigfaltigkeit und ihre Verschiedenheit nach der Staatspolitik, den Sitten und dem Genius der verschiedenen Nationen. Wollte man römisches, gemeines deutsches und besonderes provinzial Privatrecht in ein systematisches Kollegium zusammen drängen, so würde der angehende Rechts-

befliſſene, dem die verſchiedenen Quellen, die Veranlaſſungen und Gründe der verſchiedenen Geſetzgebungen nicht bekannt ſind, unmöglich im Stande ſeyn, ſo verſchieden geartete Rechte auf einmal miteinander aufzufaſſen, ihre Principien zu unterſcheiden und auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. — Für ausgemachte Juriſten, welche am Ende ihrer theoretiſchen Laufbahn ſind, iſt eine gehörig geordnete Darſtellung der ſämtlichen in einem Lande angenommenen Geſetzgebung, eine wahre Wohlthat; ſie dienet denſelben ſtatt einer Wiederholung und gleichſam zur tabellariſchen Ueberſicht; allein fienge man bey Anfängern ſo an, dann würde man ſie zu ſehr von den Quellen entfernen, ihnen das unmittelbare Studium der Geſetze erſchweren, und vielleicht oberflächliche, aber keine ſolide Rechtsgelehrte bilden.

Pandekten und Inſtitutionen ſind freylich beyde Syſteme des römiſchen Rechts, und daher könnte die Lehre der erſten füglich unterbleiben; allein da ſie nicht von ſo großem Umfange ſind wie die Pandekten, ſo iſt es vielleicht nicht ganz unpaſſend, die Kandidaten langſam auf das weit ausgedehntere Studium der Pandekten vorzubereiten. Wer giebt gleich den Kandidaten einen ſo bequemen, ſo leicht faßlichen Kommentar über die Pandekten in die Hände, als der von Höpfner mit Webers Noten über die Inſtitutionen? Sollten wir ſo glücklich ſeyn, die Vol-

lendung des Glück'schen Kommentars über die Pandekten zu erleben, so könnten wir vielleicht die meisten andern entbehren, allein ein Buch von der Ausdehnung, wird nie das Handbuch der Kandidaten für eignes Nachlesen werden.

Ich glaube nun meinen Entwurf der Lehrstellen für die Rechtsgelehrsamkeit gerechtfertigt zu haben, und schreite nun zu den Kameral-Lehrgegenständen. Die Encyklopädie und Methodologie derselben, nimmt billig die erste Stelle ein, denn sie ist zu einer allgemeinen Uebersicht des ganzen Lehrgebäudes in unzertrennter Verbindung nothwendig; *) ich weise sie desfalls unten im XIII §phe dem Kameralisten als sein erstes Studium an, um ihm statt eines Situationsplanes zu dienen, und ihn in den Stand zu setzen, seine Laufbahn mit Einsicht, Kraft und Entschlossenheit fortzuwandeln; am Ende lasse ich ihn mit der nemlichen Wissenschaft schliessen, um ihm das Ganze zu wiederholen, und ihm eine gedrängte Uebersicht zu liefern. Die Kameral-Wissenschaften sind inzwischen von zu großem Umfange, als daß ein Mann, welcher sich bestimmt auf dieselbe legen will, sich mit einer bloßen encyklopädischen Kenntniß begnügen könne; die Polizey, die Land-Forst-und Staats-

*) Walthers Kameral-System, 1r Thl. Einleit. §. 15.

wirthschafts : Wissenschaften sind såmtlich von zu grossem Gehalte und von zu viel Wichtigkeit, als daß ihre Details versåumt werden dürften. *)

XI. Ich komme nun auf einen Augenblik zu der besondern Organisation des vorgeschlagenen Kollegiums, in seiner Eigenschaft als Gerichtshof der ersten Instanz betrachtet, zurück. Diese Organisation ist zu einfach, daß es keiner weitlåuftigen Auseinandersetzung derselben bedarf. Nachdem die Fächer unter die angewiesenen Råthe vertheilt worden sind, müssen diese entweder einen Dekan und Sekretair aus ihrer Mitte wåhlen, welche zu bestimmten Zeiten abgewechselt werden, wie dieses auf den hohen Schulen Sitte ist, **) oder die Staatsgewalt bestimmet aus den vorhandenen Råthen zwey zu einem bleibenden Direktor und Sekretair; im letzten Falle wird eine Erhöhung des Gehalts für die beyden erfordert, welche im Falle der Abwechselung unterbleiben kann. Wenn kein beståndiger Direktor und Sekretair ernannt werden, so vertritt bey der ersten Zusammenkunft der älteste Rath die Stelle des Dekans, und der jüngste jene des Sekretairs bis die Wahl vollendet ist.

---

*) Ueber ihre Vortheile beziehe ich mich der Kürze wegen noch auf die 1te Abhandlung dieses Werkchens und §ph I. der gegenwärtigen.

**) Vergl. Jungs Polizeywissenschaft §. 251.

Alle Einsendungen der Akten von den Beamten, geschehen an den durch Wahl oder höhere Ernennung konstituirten Dekan; dieser theilt die Verfolge der Reihe nach unter die Räthe aus, und jeder Rath trägt abwechselnd die ihm zugetheilten Rechtsfälle in gewissen Sitzungstagen vor, welche nach der Vielheit der Geschäfte bestimmet werden. Nach gefaßtem Entschluß entwirft der in der Sache angeordnet gewesene Referent die Ausfertigung; diese wird mit den Entscheidungsgründen, welche in dem Vortrage des Referenten oder in den Abstimmungen der Räthe enthalten sind, dem Beamten urschriftlich zugeschickt, vorher aber von dem angeordneten Dekan und dem Sekretair unterfertigt, und so bedarf dieses Kollegium weder Kanzley noch Registratur, wodurch viele Kosten erspanet werden.

XII. Die Ordnung ruft mich nun zu den Bestimmungen über die Organisation der Lehranstalt. Dem Vorsatze getreu, in kein zu großes Detail hereinzugehen, entwerfe ich nur nachstehende Bemerkungen:

a) Alle Kollegien müssen öffentlich gelesen und halbjährig beendiget werden, desfalls werden für die Kollegien von großem Umfange, wie Pandekten, Staatswirthschaft täglich zwey Stunden genommen.

b) Um eine solche halbjährige Beendigung jedes Kollegiums möglich zu machen, müssen die Ferien eingeschränkt werden; die Herbstferien können vom 15ten

September bis 15ten Oktober, die Osterferien vom Palmsonntag bis Sonntag Quasimodo dauren.

c) Zur Aufmunterung des Fleißes der Professoren, werden die Kandidaten gewisse Kollegiengelder entrichten; diese werden aber äusserst mäßig seyn, damit desfalls kein Lehrbegieriger von der Erlernung der Kameral- und sonstigen Wissenschaften abgehalten werden könne. Für ein Kollegium, womit täglich eine Stunde zugebracht wird, wird ein Dukat, von jenen, welche zwey Stunden erfordern, zwey Dukaten halbjährig entrichtet.

Jeder ankommende Kandidat muß sich vorab, ehe er zu den juristischen oder kameralistischen Kollegien zugelassen wird, bey dem Dekan melden; dieser untersucht, ob der sich Meldende die nöthige Vorkenntnisse besitze, und nach einer ordentlichen Prüfung darüber — wenn solches nicht durch die guten Zeugnisse einer Mittelschule konstiret — wird der Kandidat in das Buch der Akademiker eingetragen, und erhält einen Receptionsschein, wofür er eine ganz mäßige Erkenntlichkeit, etwa die eines Kronenthalers, entrichtet, welche als ein kleiner Nebenfall für den Dekan und Sekretair anzusehen ist.

Bey der Beurtheilung der Vorkenntnisse kömmt es auf die Bestimmung an, welcher sich der Kandidat widmen will, denn andere Vorkenntnisse muß ohne Zweifel der Jurist, und andere der Kameralist im

weitumfassenden Sinne des Worts, besitzen; wenigere bedarf ein Mensch, welcher sich blos einzelnen Theilen der Kameral-Wissenschaften widmen will, z. B. Förster, Fabrikanten, Landwirthe, welche die Forstwirthschaft, die Technologie oder die Landwirthschaft studiren wollen. Dieser verschiedenen Bestimmung der ankommenden Kandidaten gemäß, schreibt der Dekan nun auch denselben eine Studiermethode vor, welche denselben zur bleibenden Richtschnur dient. Ich will es versuchen, einen Studierplan nach der verschiedenen Bestimmung der Studierenden zu entwerfen.

XIII. Ist ein Kandidat für die Rechtswissenschaften bestimmt, 'so scheint mir folgender Studienplan nicht ganz ungeeignet:

1ter Kurs. Philosophie, (Logik, Psychologie, Metaphisik) Grundsätze des allgemeinen öffentlichen und privat (Staats- und Natur-) Rechts.

2ter Kurs. Fortsetzung der philosophischen Wissenschaften, (Moralphilosophie), römische und deutsche Antiquitäten, Rechtsgeschichte, Institutionen, Reichsgeschichte.

3ter u. 4ter Kurs. Zweymal Pandekten, kanonisches und peinliches Recht.

5ter Kurs. Deutsches Privat- und Statutarrecht, Encyklopädie der Kameral-Wissenschaften.

6ter Kurs. Lehnrecht, gemeines deutsches und

Territorial-Staatsrecht, Theorie des bürgerlichen und peinlichen Prozesses.

7ter Kurs. Polizeyrecht und praktisches Ausarbeitungskollegium, Wiederholung der philosophischen Rechtslehre.

Für diejenigen Kandidaten, welche sich zu künftigen Staats- und Finanzmännern bilden, oder überhaupt den Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange widmen wollen, angehenden Universal-Kameralisten, nach Pfeifers Ausdruck, möchte folgende Methode zu empfehlen seyn:

1ter u. 2ter Kurs. Philosophische Wissenschaften, Encyclopädie der Kameral- und politischen Wissenschaften, philosophische Rechtsgrundsätze.

3ter u. 4ter Kurs. Reine Oekonomie, Land- und Forstwissenschaft.

5ter Kurs. Polizeywissenschaft und Polizeyrecht, Technologie.

6ter Kurs. Staatswirthschaft, Kameral-Rechnungswesen und Encyklopädie wiederholt.

Ich unterstelle hier, daß diese Studierende die Naturkunde, worunter die Naturlehre, Naturgeschichte und Chymie gehören, dann die Mathematik auf den Mittel-Schulen, oder durch Privat-Unterricht erlernet haben; sollte dieses der Fall nicht seyn, so müßten diese Wissenschaften im 3ten und 4ten Kurs nachgeholet werden, der Kandidat einen Kurs länger

studieren, und die sämtlichen Fächer der 4 letzten Kurse nun in 5 durchgehen. Für die Söhne der Förster, vornehmer Landeigenthümer und Fabrikanten, welche blos die für sie geeigneten Wissenschaften erlernen wollen, läßt sich, ohne von ihren Vorkenntnissen unterrichtet zu seyn, nicht wohl ein Studienplan entwerfen. Denselben wäre, wenn es ihre Vorkenntnisse erlaubten, Philosophie und Encyklopädie der Kameral-Wissenschaften anzuempfehlen, der Kandidat der Landwirthschaft müßte Naturkunde, der Forst-Kandidat neben dieser noch Mathematik, vielleicht auch etwas Geometrie, als Hülfswissenschaften lernen, und allen Kameralisten wäre auch einiger Unterricht in der Zeichenkunst nützlich, um Plane aufzunehmen, neu erfundene oder vorzügliche Werkzeuge und Maschinen für ihre Fächer kopiren zu können.

XIV. Die Bestimmungen in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Studierende, die Aufsicht auf ihre Moralität, ihren Studienfleiß und ähnliche Details gehören nicht in meinen Plan; ich übergehe diese also und bemerke nur noch, daß wenn auf die in der bisherigen Abhandlung entworfene Art den Studierenden jeden Standes hinlängliche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung verschaffet worden ist, dann auch Niemand mehr angestellt werden müßte, der die für ihn bestimmten Fächer nicht studiret, und seine Laufbahn vollendet hätte. Alle drey Jahre wäre nun ein Exa-

men vorzunehmen, worin die Kandidaten sämtlich nach ihren erworbenen Kenntnissen gewürdiget, und mit Beobachtung gewisser, nach der Größe und Ausdehnung ihrer Wissenschaften gesetzten Klassen, ein der Prüfung angemessenes Zeugniß erhielten *), welches den höhern Behörden als ein richtiger Maaßstab der Kenntnisse der sämtlichen Kandidaten dienen könnte. Inzwischen müßte doch jedem, welcher das Vermögen dazu besäße, freystehen, ausländische berühmte Universitäten entweder gleich, oder nach einigen im Lande

*) Ein vorzügliches Muster einer Prüfung der Kandidaten der Rechtsgelehrtheit bey ihrem Abzug von der Universität, enthält die königlich dänische Verordnung für Hollstein und Schleswig vom 18. Dec. 1795. in Häberlins Staatsarchiv, 2ten Hefte. Die Hauptzüge derselben sind folgende:

Die Examinanden sollen 21 Jahre alt seyn. (§. 3.) Sie sollen sechs Wochen vor dem Examen eine deutsche und eine lateinische Abhandlung, mit der Deklaration über ihren Lebenswandel und ihre Studien eingeben. (§. 4.) In dem Examen selbst sollen erst schriftliche Fragen aus allen Rechtswissenschaften vorgeleget werden; es sollen auch leichte Rechtsfälle verfaßt werden, welche von den Kandidaten auf der Stelle zu entscheiden sind. (§. 5.) Hierauf folgt nun das mündliche Examen; die Examinatoren wählen unter sich die Fächer: a) Präparatorische Wissenschaften. Allgemeine Welthistorie, vaterländische Geschichte, Geographie, philosophische Wissenschaften, Logik, Psychologie und vorzüglich Moral-Philosophie. b) Hauptwissenschaften. Natur- und Völkerrecht, neues römisches Recht, mit Bezug auf die Quellen und Alterthümer, kanonisches Recht, Civil-Prozeß, peinliches Recht mit dem Prozeß,

vollbrachten Kursen zu betreten; der Kandidat müßte aber nach seiner Zurückkunft von der Universität die Zeugnisse mitbringen, die vorgeschriebenen Wissenschaften studirt zu haben, und sich dem Examen mit den übrigen Kandidaten unterwerfen, um ein jenen derselben ähnliches Certifikat zu erhalten.

Ich glaube nun die vorgeschlagene Vereinigung des Referendariats mit der Lehranstalt der juristischen und Kameral-Wissenschaften zum wechselseitigen Vortheile der beyden Anstalten hinlänglich dargethan zu haben. Hat meine Ausführung den Leser nicht ganz, nach meinem Wunsche, befriedigt, so mag mich meine rein-patriotische Absicht entschuldigen.

---

vaterländisches Recht, Geschichte und Litteratur aller dieser Rechte. Nebenbey noch vorzüglich deutsches Privat-Recht, Staatsrecht, Reichsgeschichte und Lehnrecht. (§. 6.) Den Kandidaten sollen leichte Akten zum Referiren gegeben werden; sie sollen an Eidesstatt geloben, daß das Referat und das Programm ihre eigene, von Niemand revidirte noch verbesserte Arbeit sey. (§. 7.) Die Kandidaten werden nun nach ihrer Vertrautheit mit den Hülfs-Haupt- und höhern Wissenschaften in drey Klassen getheilt; (§. 7.) auch soll das Examinations-Kollegium den Kandidaten Gelegenheit geben, ihre Bekanntschaft mit den alten und neuen Sprachen und darinn geschriebenen klassischen Werken über Philosophie, Gesetzgebung und Staatsverwaltung — und die politischen und statistischen Kenntnisse an den Tag zu legen.

Einige Druckfehler und Verbesserungen.

Seite III. Zeile 5. Regierungs-, lies Landesdirektions-. S. 7. Z. 16. ist gewöhnlich wegzulaßen. S. 23. Z. 10. wichtige, l. richtige. S. 25. letzte Zeile da l. dann. S. 26. vorletzte Z. geschehene, l. von ihnen gesehene. S. 28. Z. 15 gehört nach Landesdirektion (,) und ist Z. 16. bey Amtsdistrikten wegzulaßen. S. 40. vorletzte Z. Regenten, l. Agenten. S. 41. Z. 12. Klassen, l. Kassen. S. 43. Z. 18. vorhanden? l. vorhanden, S. 54. Z. 6. Gerichtsgebühr, l. Gerichtsgebühren. Z. 13. sind, l. seyn. S. 56. in der Anmerk. Z. 10. 11. l. Wohlfeilheit der Orte, an welchen, Z. 13. den, l. das. S. 69. Anmerk. Z. 3. Mernier, l. Mercier. Z. 8. un, l. une. S. 70. Z. 24. Beunink, l. Bnink. S. 70. letzte S. 71. erste Zeile Belver, l. Bewer. S. 81. in der Anmerk. Z. 7. avenir, l. avenirs. S. 92. Z. 13. ihren, l. den. S. 94. Z. 8. von dem ihn, l. von dem Hauptempfänger ihm, Z. 9. den Haupteinnehmer, l. denselben, letzte Z. können, l. könnten. S. 99. in der Berechnung muß Buchst. d, b. heißen, und umgekehrt auch so gedruckt seyn. S. 108. Z. 20. nun ist wegzulaßen. S. 109. Z. 3. fühlen, l. füllen. S. 126. Z. 3. Muse, l. Muße. S. 136. Z. 5. jenen, l. jenem.

Einige andere unbedeutendere Fehler bittet man selbst zu verbessern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Proff, Carl von

Ideen über die Organisation einiger untern Staatsgewalten, und verschiedene darauf Bezug habenden Gegenstände, mit Rücksicht auf das Herzogthum Berg

Düsseldorf 1803

Bibl.Mont. 4655
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725658-7